
Bewertungshandbuch der Gemeinde Barleben

Handbuch zur Bewertung von Vermögen, Sonderposten, Schulden,
Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten

Stand: 16. Mai 2011

Auftrag: 0.0598373.001

ENTWURF

PricewaterhouseCoopers refers to the network of member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited, each of which is a separate and independent legal entity.

PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied der unter PricewaterhouseCoopers International Limited kooperierenden eigenständigen und rechtlich unabhängigen Mitgliedsfirmen des internationalen PricewaterhouseCoopers-Netzwerks.

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Vorwort.....	1
B. Allgemeiner Teil (Grundlagen und Zweck).....	2
I. Organisation	4
II. Zeitplan.....	5
III. Begriffe	6
1. Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK)	6
2. Zeitwert	8
3. Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	8
4. Selbständige Nutzbarkeit.....	8
5. Sammelposten	9
6. Abschreibungsverfahren.....	9
7. Nutzungsdauer.....	10
IV. Bewertungsvereinfachungsverfahren	10
1. Festwertbildung	10
2. Bildung Gruppenwert.....	12
3. Verbrauchsfolgeverfahren	13
4. Verbrauchsmaterialien	13
5. Zeitwert von weniger als 150 €	13
6. Treuhandvermögen.....	13
7. Schenkungen	14
8. Zuwendungen.....	14
9. Bewertung der verschiedenen Bilanzpositionen	14
V. Aktiva	15
1. Immaterielles Vermögen.....	15
2. Sachvermögen	16
b) Unbebaute und bebaute Grundstücke.....	16
2.2 Besondere unbebaute und bebaute Grundstücke.....	17
2.3 Grundstücksgleiche Rechte	19
2.4 Infrastrukturvermögen.....	19
2.5 Kulturdenkmäler, historische Bauten, Kunst- oder Kulturgegenstände.....	21
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge, Betriebsvorrichtungen	21

Inhaltsverzeichnis	Seite
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA).....	22
2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau.....	22
3. Finanzvermögen	23
a) Beteiligungen, Anteile an Unternehmungen und Sondervermögen.....	24
3.2 Wertpapiere.....	26
3.3 Vorräte	26
3.4. Ausleihungen, Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	26
4. Liquide Mittel.....	27
5. Aktive Rechnungsabgrenzung.....	27
VI. Passiva	28
1. Eigenkapital	28
a) Rücklagen	28
2. Sonderrücklagen	28
3. Ergebnisvortrag.....	29
4. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	29
5. Sonderposten.....	29
6. Rückstellungen	30
a) Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	30
b) Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	30
3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	31
3.6 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung.....	31
3.3 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen.....	31
3.7 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleiches sowie von Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen.....	32
3.8 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	32
3.9 Weitere Rückstellungen	32
7. Verbindlichkeiten.....	32
8. Passive Rechnungsabgrenzungsposten.....	33
C. Glossar	34
D. Anlagenverzeichnis.....	49

Anlagen (siehe gesondertes Verzeichnis)

Erläuterungsteil (siehe gesonderten Teilband)

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen
Rundungsdifferenzen in Höhe von \pm einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

ENTWURF

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
ALB	Allgemeine Liegenschaftsbuch
ALK	Allgemeine Liegenschaftskarte
Atz	Altersteilzeit
BewertRL	Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten (Bewertungsrichtlinie - BewertRL), RdErl. des MI vom 9. April 2006 - 32.3-10401/1-3
BGA	Betriebs- und Geschäftsausstattung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
Doppik	Doppelt in Konten
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EÖB	Eröffnungsbilanz
etc.	et cetera
f.	folgende
ff.	fortfolgende
GemHVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Gemeindehaushaltsverordnung Doppik - GemHVO Doppik) vom 22. Dezember 2010
GO	Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009
GO LSA	Gemeindeverordnung Land Sachsen-Anhalt
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GWG	Geringwertige Wirtschaftsgüter
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
i. d. R.	in der Regel
i. V. m.	in Verbindung mit
IMK	Konferenz der Innenminister und -senatoren
InventRL	Durchführungsbestimmungen für das Inventarwesen der Kommunen in Sachsen-Anhalt (Inventurrichtlinie - InventRL) RdErl. des MI vom 9. April 2006 - 32.3-10401/1-2
KAG	Kommunalabgabengesetz
LSA	Land Sachsen-Anhalt

NHK	Normalherstellungskosten
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
o.g.	oben genannt
p. a.	per annum
qm	Quadratmeter
S.	Seite
StrG	Straßengesetz
Tz.	Textziffer
u. a.	unter anderem
v. H.	vom Hundert
vgl.	Vergleiche
z. B.	zum Beispiel

ENTWURF

A. Vorwort

Die Gemeinde Barleben hat zum Stichtag 1. Januar 2008 ihre Eröffnungsbilanz auf Grundlage des sachsen-anhaltinischen NKHR aufgestellt. Im Rahmen der Eröffnungsbilanzprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde (RPA) ist die unzureichende Konsistenz, Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der Bilanzunterlagen als Problemfeld deutlich geworden.

Durch das Rechnungsprüfungsamt wurde die letztlich fehlende Möglichkeit einer abschließenden Prüfung vor allem der Bewertung des mobilen und immobilien Vermögens sowie der Sonderposten erkannt und durch die Einschränkung des Bestätigungsvermerks zur Eröffnungsbilanz gewürdigt. Zudem wurde im Prüfungsbericht die verpflichtende Beseitigung der beschriebenen Schwachstellen bis spätestens im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 angemahnt.

In einem zwischen Gemeindeverwaltung und Rechnungsprüfungsamt abgestimmten Verfahren wird die Gemeinde Barleben die in der Eröffnungsbilanz bilanzierten Werte im Rahmen des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 korrigieren. Zu diesem Zweck wurde zum 31.12.2010 eine vollständige Inventur durch die Gemeinde durchgeführt.

Diese Richtlinie dient als Richtschnur für die Bewertung des städtischen Vermögens, der Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten sowie Rechnungsabgrenzungsposten. Der bestehende Entwurf der der Bewertungsrichtlinie wird im Projektverlauf bzw. Bewertungsprozess laufend weiterentwickelt und fortgeschrieben.

B. Allgemeiner Teil (Grundlagen und Zweck)

Durch die Gemeinde Barleben wird zum 31. Dezember 2010 eine Korrektur der Eröffnungsbilanz durchgeführt. Die erforderliche Neubewertung basiert auf der jährlich durchzuführenden Inventarisierung von Vermögen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten.

Wesentliche gesetzliche Grundlagen in der jeweils gültigen Fassung sind:

- Gemeindeordnung (GO LSA)
- Gemeindehaushaltsverordnung Doppik des Landes Sachsen-Anhalt (GemHVO Doppik),
- Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten (Bewertungsrichtlinie - BewertRL)

Es gelten vorrangig die landesrechtlichen Regelungen und Empfehlungen. Sind keine Regelungen enthalten, gelten die allgemeingültigen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und damit das HGB.

Das Bewertungshandbuch der Gemeinde Barleben richtet sich nach Bewertungsregeln und -ansätzen wie

- Vermittlung des tatsächlichen Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde (§ 108 GO LSA),
- Stichtagsprinzip (vgl. u. a. § 37 Absatz 1 GemHVO Doppik),
- Anschaffungswertprinzip (§ 104a Absatz 1 GO LSA, § 38 GemHVO Doppik),
- Grundsatz der Bilanzkontinuität,
- Grundsatz der Einzelbewertung (§§ 34-40 GemHVO, BewertRL LSA),
- Grundsatz der Bewertungsstetigkeit (vgl. §§ 34-40 GemHVO),
- Vorsichtsprinzip,
- Realisationsprinzip,
- Imparitätsprinzip,
- Unmaßgeblichkeit des Zahlungsvorgangs (Periodisierungsprinzip),
- Vollständigkeitsgebot,

- Verrechnungsgebot,
- Richtigkeit und Willkürfreiheit,
- Verständlichkeit/Klarheit,
- Öffentlichkeit,
- Aktualität,
- Relevanz/Recht- und Ordnungsmäßigkeit,
- Dokumentation der intergenerativen Gerechtigkeit,
- Wirtschaftlichkeit,
- Wesentlichkeit.
- und weiteren Einzelregelungen der Bewertung von Vermögen und Schulden.

Ggf. sind Passagen dieses Handbuches anzupassen, sobald sich die zu Grunde gelegten Gesetze verändern.

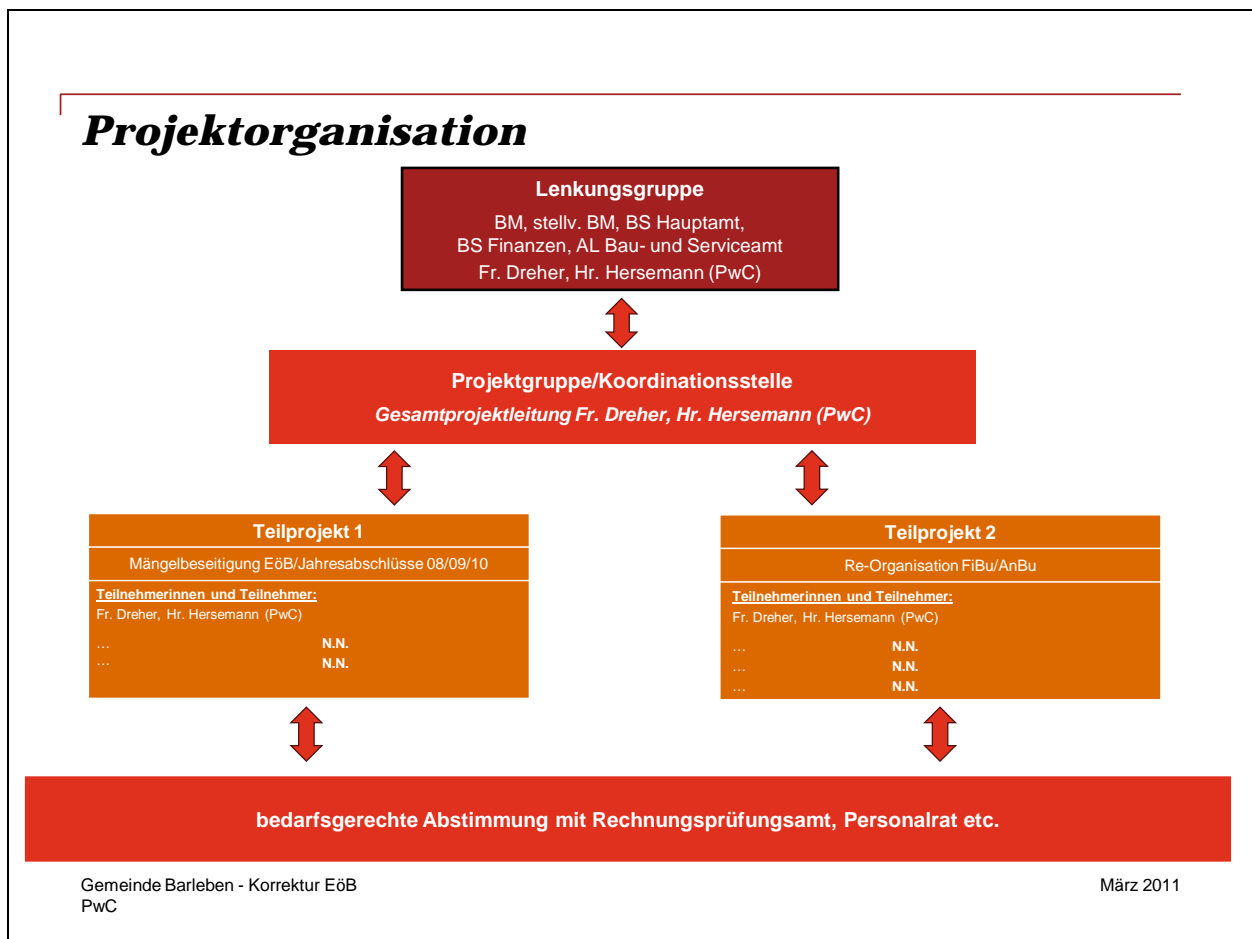
Es wird zwischen der Erstbewertung für die erste Eröffnungsbilanz und den Bewertungen für die Folgebilanzen unterschieden (vgl. § 104b GO LSA und §§ 53 und 54 GemHVO Doppik).

Während für Folgebilanzen das Anschaffungs- und Herstellungskostenprinzip maßgeblich ist, so gilt für die erste Eröffnungsbilanz unter Bedienung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit die Möglichkeit, sich einem anderen geeigneten Verfahren zuzuwenden, wenn Anschaffungs- und Herstellungskosten(AHK) nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand nachzuvollziehen sind.

Für die Korrektur der Eröffnungsbilanzwerte werden entsprechend, soweit sinnvoll und sachgerecht, nach Absprache die für die Erstbewertung zugelassenen Vereinfachungsverfahren genutzt.

I. Organisation

Vor dem Hintergrund der Struktur und Größe der Gemeindeverwaltung Barleben wurde auf die Definition einer umfangreichen Projektorganisation verzichtet.



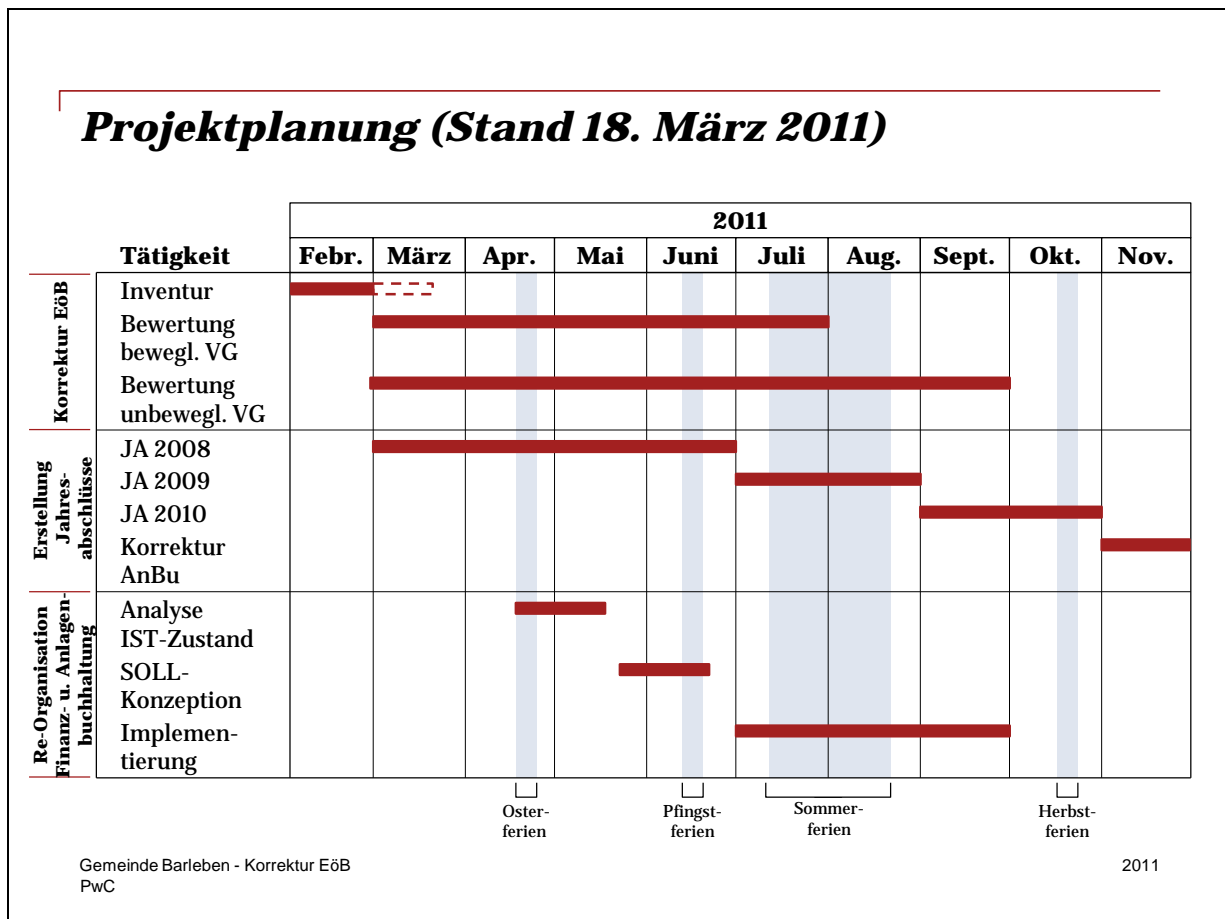
Für die Projektdurchführung wurden eine Lenkungsgruppe sowie eine Projektgruppe bzw. Koordinationsstelle eingerichtet.

Im Rahmen der vierwöchigen Lenkungsgruppensitzungen werden der aktuelle Projektfortschritt sowie die nächsten Aufgaben und Handlungsfelder abgestimmt und personelle Zuständigkeiten festgelegt. Darüber hinaus werden Bilanzierungssachverhalte mit maßgeblichem Charakter thematisiert und einer Entscheidung zugeführt.

Die Projektgruppe/Koordinationsstelle führt die aktive Projektsteuerung durch und ist Anlaufstelle für Fragestellungen der ausführenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung.

II. Zeitplan

Nachstehender Zeitplan liegt dem Projekt zur Korrektur der Eröffnungsbilanz sowie Erstellung der Jahresabschlüsse 2008 bis 2010 zugrunde.



Neben der Jahresabschlusserstellung sowie Korrektur der Eröffnungsbilanz wird parallel ein Projekt zur Re-Organisation der Finanz- und Anlagenbuchhaltung durchgeführt.

III. Begriffe

1. Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK)

Ein Vermögensgegenstand ist nur dann als Anlagevermögen in die Bilanz aufzunehmen, wenn dieser dazu bestimmt ist, dauerhaft der Aufgabenerfüllung der Gemeinde zu dienen, die Gemeinde das wirtschaftliche Eigentum daran inne hat und dieser selbstständig nutzbar und verwertbar ist.

Die Ermittlung der Wertansätze der Vermögensgegenstände für die Eröffnungsbilanz ist **grundsätzlich** mit den **Anschaffungs- oder Herstellungskosten** vorzunehmen und entsprechend ihrer Nutzungsdauer abzuschreiben (§ 104b Absatz 3 GO LSA i.V.m. §§ 37 bis 40 GemHVO Doppik).

Anschaffungskosten sind alle Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem einzelnen Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Hierzu gehören auch die Anschaffungsnebenkosten, wie Ingenieurleistungen, Versicherungen, Voruntersuchungen, Erwerbsnebenkosten und nachträgliche Anschaffungskosten. Diese Nebenkosten sind bei dem zugehörigen Anlagegut zu aktivieren. Zum Beispiel sind die Erwerbsnebenkosten für ein bebautes Grundstück nach dem Wertverhältnis auf den Grund und Boden und auf das Gebäude aufzuteilen.

	Anschaffungspreis (inklusive MwSt.)
+ Anschaffungsnebenkosten	Provisionen, Beurkundungskosten, Grunderwerbssteuer; Transport, Transportversicherungen; Montagekosten, Zölle, Vermessungs-, Notariats- und Gerichtskosten u.a.
- Anschaffungspreisminderungen	Skonti, Rabatte u.a.
+ nachträgliche Anschaffungskosten	Erschließungsbeiträge u.a.
=	Anschaffungswert

Finanzierungs- und Prozesskosten gehören nicht zum Anschaffungswert.

Herstellungskosten sind alle Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung oder für eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören Materialkosten, Fertigungskosten, Sonderkosten der Fertigung, Sozialkosten und Kosten der allgemeinen Verwaltung. Bei der Berechnung dürfen auch angemessene Teile der notwendigen Gemeinkosten für das Material (z. B. Lagerwirtschaft) und für die Fer-

tigung (z. B. Leitungskosten der Fertigungsabteilung) und des Werteverzehrs des Anlagevermögens, soweit er durch die Fertigung des Anlagevermögens veranlasst ist (insbesondere in Form von Eigenleistungen), eingerechnet werden.

Zinsen für Fremdkapital gehören grundsätzlich nicht zu den Herstellungskosten, können jedoch eingerechnet werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen (vgl. § 38 Absatz 4 GemHVO Doppik). In diesem Zusammenhang ist die **die erstmalige Herstellung** von Vermögensgegenständen gemeint.

Materialeinzelkosten	Kosten für einzelne Materialkomponenten, wie z. B. ein Rohling
+ Materialgemeinkosten (<i>Ansatzwahlrecht</i>)	Beschaffungskosten, Lagerkosten
+ Fertigungseinzelkosten	Einzeln zurechenbare Kosten, z. B. Lohn
+ Fertigungsgemeinkosten (<i>Ansatzwahlrecht</i>)	Hilfslöhne, Kosten für Hilfsmaterial, Energiekosten, Betriebskosten des Fertigungsbereichs, Planungskosten
+ Sonderkosten der Fertigung	
+ Werteverzehr des Anlagevermögens (soweit durch Fertigung veranlasst) (<i>Ansatzwahlrecht</i>)	Abschreibungen, die auf die Zeit der Fertigung entfallen
= Herstellungswert	

Im Falle nachträglicher Abrechnungen nach der Ersterstellung, der Wiederherstellung eines Vermögensgegenstandes oder der Erweiterung oder wesentlichen Verbesserung eines Vermögensgegenstandes handelt es sich um **nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten**. Diese sind im Gegensatz zu Erhaltungsmaßnahmen zu aktivieren, ggf. ist die Nutzungsdauer neu zu schätzen.

Erhaltungsaufwand ist nicht aktivierungsfähig. Erhaltungsaufwendungen entstehen, wenn ein Vermögensgegenstand im ordnungsgemäßen Zustand erhalten werden soll oder wenn es sich um in regelmäßigen Zeitabständen notwendige Ausbesserungen handelt. Erhaltungsaufwendungen verändern nicht die Wesensart des Gegenstands und sie vermehren nicht seine Substanz.

2. Zeitwert

Der Zeitwert bei abnutzbaren Vermögensgegenständen entspricht dem um die Alterswertminderung reduzierten Wiederbeschaffungswert.

$$(\text{Zeitwert} = \text{Wiederbeschaffungswert} - \text{Alterswertminderung})$$

Der Wiederbeschaffungswert stellt den Anschaffungswert eines Vermögensgegenstandes zum Zeitpunkt seiner Wiederbeschaffung dar. Beim Wiederbeschaffungswert wird unterstellt, dass ein Vermögensgegenstand in unveränderter Form neu beschafft wird, wobei bei langlebigen Vermögensgegenständen durch Änderungen bei Anforderungen und Technologien leichte Abweichungen zur Realität entstehen können.

Der Wiederbeschaffungswert kann unterschiedlich ermittelt werden. Folgende Verfahren sind zulässig:

- Schätzung
- telefonische Lieferantenanfrage (anwendbar ausschließlich für die Eröffnungsbilanz - EÖB)
- aus aktuellem Herstellerkatalog
- durch Wertgutachten
- sonstige vergleichbare Wertermittlungen (z. B. über eine Internetrecherche).

Nur wenn die AHK bei abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens nicht verfügbar oder nicht mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln sind, dann sind gemäß § 104b Absatz 3 Satz 2 GO LSA, § 53 Absatz 4 GemHVO Doppik für die Eröffnungsbilanz vorsichtig geschätzte Zeitwerte zugrunde zu legen.

3. Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Bewegliche Vermögensgegenstände, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen bis zu 150 Euro ohne Umsatzsteuer betragen, werden im Haushaltsjahr der Anschaffung oder Herstellung sofort als Aufwand gebucht (vgl. § 40 Absatz 3 GemHVO Doppik).

4. Selbständige Nutzbarkeit

Ein Wirtschaftsgut ist zu einer selbständigen Nutzung nicht fähig, wenn es nach seiner betrieblichen Zweckbestimmung nur zusammen mit anderen Gegenständen des Anlagevermögens genutzt werden kann und die in den Nutzungszusammenhang eingefügten Wirtschaftsgüter technisch aufeinander abgestimmt sind. Das gilt auch dann, wenn das Wirtschaftsgut aus dem betrieblichen Nutzungszusammenhang gelöst und in einen anderen betrieblichen Zusammenhang eingefügt werden kann.

5. Sammelposten

Bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen mehr als 150 Euro bis zu 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer betragen, in einem jährlich neu zu bildenden Sammelposten einzustellen. Dieser ist unabhängig von der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände über fünf Jahre, beginnend im Haushaltsjahr der Bildung abzuschreiben. Scheidet ein Vermögensgegenstand aus dem Vermögen aus, wird der Sammelposten nicht vermindert.

6. Abschreibungsverfahren

Abschreibungsfähige Vermögensgegenstände des Anlagevermögens der Gemeinde Barleben werden grundsätzlich linear abgeschrieben, d. h. die Anschaffungskosten werden gleichmäßig auf die Nutzungsdauer verteilt. Abweichungen (degressive Abschreibung bzw. Leistungsabschreibung) sind zulässig wenn diese dem Nutzungsverlauf wesentlich besser entsprechen. (§ 40 Absatz 1 GemHVO Doppik) Maßgeblich ist die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, die auf Grundlage von Erfahrungswerten unter Berücksichtigung von Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes zu bestimmen ist. Wird durch die Instandsetzung eines Vermögensgegenstandes eine Verlängerung der Nutzungsdauer erreicht, ist die Restnutzungsdauer neu zu bestimmen; entsprechend ist zu verfahren, wenn infolge einer voraussichtlich dauernden Wertminderung eine Verkürzung eintritt. Abschreibungsbeginn ist der Monat der Anschaffung oder Herstellung.

Geringwertige Wirtschaftsgüter bis 150,00 € netto sind ohne Aufzeichnungspflicht sofort als Betriebsausgaben abzusetzen, sie stellen Aufwand dar.

Außerplanmäßige Abschreibungen sind vorzunehmen, wenn Vermögensgegenstände vor Ablauf ihrer festgelegten Nutzungsdauer aus dem Vermögen ausscheiden. Weiterhin müssen außerplanmäßige Abschreibungen dann vorgenommen werden, wenn es sich um eine Wertminderung handelt. Stellt sich in einem späteren Jahr heraus, dass die Gründe für die Abschreibung nicht mehr bestehen, ist der Betrag dieser Abschreibung im Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zuzuschreiben.

Im Gegensatz zu den planmäßigen Abschreibungen sind außerplanmäßige Abschreibungen auch für **nicht abnutzbares** Vermögen zulässig.

Gem. § 49 Abs. 1 GemHVO-Doppik i. V. m. § 108 Abs. 4 Nr. 1 GO LSA ist eine **Anlagenübersicht** zu erstellen, die als Anhang zum Jahresabschluss verbindlich ist.

7. Nutzungsdauer

Unter der Nutzungsdauer ist der Zeitraum zu verstehen, den der Gegenstand, gemessen in Jahren, üblicherweise in den Verwaltungen genutzt wird.

Das Land Sachsen-Anhalt hat Nutzungsdauern benannt (BewertRL, Anlage 1 "Abschreibungen"). Diese stellen i. d. R. die Handlungsgrundlage für die Gemeinde dar. Von den dort angegebenen Nutzungsdauern kann, sofern begründet, abgewichen werden.

Die Gemeinde Barleben verwendet die Abschreibungstabelle des Landes Sachsen-Anhalt. Bei Bedarf wird diese ergänzt und in der anlageartenbezogenen Abschreibungstabelle der Gemeinde Barleben dokumentiert.

Soweit dies den tatsächlichen Verhältnissen entspricht, wendet die Gemeinde Barleben den Mittelwert der durch das Land Sachsen-Anhalt vorgegebenen Spannbreiten an.

IV. Bewertungsvereinfachungsverfahren

Im Grundsatz sind alle Vermögensgegenstände und Schulden einzeln zu erfassen und zu bewerten.

Unter Zugrundelegung der Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt können Vereinfachungsverfahren angewendet werden.

1. Festwertbildung

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, mit einem gleich bleibenden Wert (Festwert) angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt.

Auf den Festwert wird nicht abgeschrieben. Zugänge werden lediglich im Rahmen der Ergebnisrechnung als Aufwand gebucht.

Die erstmalige Festwertbildung setzt eine körperliche Bestandsaufnahme zum Bilanzstichtag voraus.

Zu den gesetzlichen Voraussetzungen der Festwertbildung gehören:

- regelmäßiger Ersatz bei Abgängen des Anlagevermögens
- nachrangige Bedeutung des ermittelten Festwertes in Bezug auf die Bilanzsumme
- geringe Veränderungen im Bestand hinsichtlich Größe, Wert und Zusammensetzung
- regelmäßige Bestandsaufnahme

Diese Voraussetzungen werden im Weiteren erläutert:

Regelmäßiger Ersatz:

Die in Frage kommenden Vermögensgegenstände des Anlagevermögens müssen regelmäßig ersetzt werden. Dies bedeutet, dass Abgängen und Abschreibungen gleich hohe Zugänge gegenüber stehen.

Nachrangige Bedeutung:

Die nachrangige Bedeutung ist unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit zu beurteilen. Die Nachrangigkeit gilt für den einzelnen Festwert und bezieht sich auf die Bilanzsumme.

Geringe Veränderungen:

Eine Bewertung mit Festwerten wird regelmäßig unter Berücksichtigung eines Abschlages von 50 % von den Anschaffungskosten/Katalogpreisen/Wiederbeschaffungswerten vorgenommen, da unterstellt werden kann, dass bei historischem Bestand, auch bei regelmäßigem Ersatz, die Hälfte der zu erwartenden Nutzungsdauer verstrichen ist. Der Vermögensbestand wird als konstante Größe ohne planmäßige Abschreibung in der Anlagenbuchhaltung geführt. Wertveränderungen sind zu berücksichtigen, wobei Korrekturen insbesondere bei Minderungen, aber auch bei Erhöhungen um mehr als 10 % der Bestandsmenge vorzunehmen sind.

Eine Überprüfung des Festwertes ist in regelmäßigen Abständen von 3 Jahren vorzunehmen (BewertRL 4.2.1 und 4.2.2 sowie InventRL 1.4.3 b). Außerplanmäßige Ereignisse können Überprüfungen außerhalb dieser Zyklen erforderlich werden lassen.

Beispiel Festwertbildung „Medien Bibliothek“:

Mengengerüst gemäß körperlicher Inventur im Jahr 2007 = 1.000 Stück,

Gesamtnutzungsdauer = 3 Jahre,

Beschaffungen in den letzten 3 Jahren (Haushaltsansatz):

2007: € 1.500

2006: € 2.000

2005: € 1.800

Gesamt: € 5.300

Hiervon gehen 50 % des Wertes = € 2.650 als Festwert in die Bilanz ein.

Die Bildung von Festwerten erfolgt in der Gemeinde Barleben einzelfallbezogen in Abstimmung mit der Projektleitung.

Die Bildung eines Festwertes wurde für die Bibliotheken vereinbart.

2. Bildung Gruppenwert

Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände können in Ausnahmefällen jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden. Hierzu muss sowohl das Kriterium der Gleichartigkeit als auch das der annähernden Gleichwertigkeit erfüllt sein (§ 33 Absatz 2 GemHVO Doppik).

Gleichartigkeit:

Gleichartig bedeutet nicht, dass es sich um gleiche Gegenstände handeln muss. Es wird auf die Zugehörigkeit zu einer Warengattung oder Gleichheit in der Verwendbarkeit oder Funktion (Funktionsgleichheit) abgestellt.

Annähernde Gleichwertigkeit:

Eine annähernde Gleichwertigkeit ist anzunehmen, wenn die Werte der in der Gruppenbewertung zusammengefassten Vermögensgegenstände nicht mehr als 20 %, bezogen auf einen gleichen Zeitpunkt, voneinander abweichen.

Gewogener Durchschnittswert:

Beim gewogenen Durchschnittswert handelt es sich nicht um einen einfachen Durchschnittswert. Die Summe der mit den Mengen multiplizierten Preise des Anfangsbestandes und der mit den Preisen bewerteten Zugänge werden durch die Summe der Menge von Anfangsbestand und Zugang des Zeitraumes dividiert (Gesamtpreis dividiert durch Gesamtbestand).

Für die Gruppenbewertung bieten sich u. a. Mobiliar, EDV-Klassensätze für Schulen und Vorräte an.

3. Verbrauchsfolgeverfahren

Für den Wertansatz gleichartiger Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens kann unterstellt werden, dass die zuerst oder dass die zuletzt angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände zuerst oder in einer sonstigen bestimmten Folge verbraucht oder veräußert worden sind. Diese Methode bezweckt eine vereinfachte Ermittlung von durchschnittlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei gleichartigen Vermögensgegenständen des Vorratsvermögens im Rahmen der Inventur (modifiziertes Durchschnittswertverfahren). Bei der Anwendung der unterschiedlichsten Verbrauchsfolgeverfahren kann grundsätzlich von einer aufwändigen Ermittlung der individuellen Wertansätze einer zu einem Posten zusammengefassten Gruppe von Vermögensgegenständen oder von der Durchschnittsbewertung im eigentlichen Sinne abgesehen werden.

Die Verbrauchsfolgeverfahren stellen ausschließlich Bewertungsvereinfachungsverfahren dar. Die Bestände müssen nach Art, Menge und Wert in einer ordnungsgemäßen Bestandsaufnahme ermittelt werden. Verbrauchsfolgeverfahren gelten nicht für die Erstinventur und ist auch sonst nur in Ausnahmefällen und nur bei wert- und mengenmäßig bedeutenden Gruppen von Vermögensgegenständen anzuwenden. (BewertRL 4.2.4)

4. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterialien haben eine Nutzungsdauer unter einem Jahr, somit finden diese weder in der Inventur (es existiert keine Lagerhaltung) noch in der Bewertung Berücksichtigung.

5. Zeitwert von weniger als 150 €

Bewegliche Vermögensgegenstände die einen Zeitwert von weniger als 150 € ohne Umsatzsteuer ermittelt wird, müssen nicht angesetzt werden. Sie können mit einem Erinnerungswert angesetzt werden.

6. Treuhandvermögen

Treuhandvermögen (z.B. Abwesenheits- oder Nachlasspflegeschaften) stellen kein wirtschaftliches Eigentum der Kommune dar und sind nicht zu bilanzieren.

7. Schenkungen

Wird der Gemeinde ein für die Aufgabenerledigung **notwendiger Gegenstand** geschenkt, für den ein **Zeitwert** von **mehr als 150 €** ermittelt wird, ist der Gegenstand zum Zeitwert zu aktivieren. Für die Refinanzierung des Gegenstandes ist eine Sonderrücklage zu bilden.

Wird der Gemeinde ein für die Aufgabenerledigung **nicht notwendiger Gegenstand** geschenkt, kann auf die Bildung einer Sonderrücklage verzichtet werden. Allerdings kann im Falle einer Schenkung unter Zweckbindung die Bildung einer Sonderrücklage zur Absicherung des Schenkungszweckes erforderlich sein.

Wird der Gemeinde **Geld ohne Zweckbindung** geschenkt, handelt es sich um einen außerordentlichen Ertrag, der lediglich das Ergebnis verbessert und damit das Eigenkapital erhöht. Die Passivierung einer Sonderrücklage entfällt.

8. Zuwendungen

Ertragszuschuss = Wirkt sich die Zuwendung ertragserhöhend, bei kostenrechnenden Einrichtungen für den Entgeltpflichtigen im Ergebnis gebührensenkend aus, handelt es sich um einen Ertragszuschuss. Diese werden als Sonderposten aktiviert und sind über die Nutzungsdauer des zuwendungsfinanzierten Gegenstandes ertragswirksam aufzulösen. Die jährlichen Belastungen einer Kommune ergeben sich durch die auf Basis des Gesamtwertes des Anlagegutes ermittelten Abschreibungen, abzüglich des aufzulösenden Betrages aus dem Sonderposten. Der Abschreibungsbetrag geht als Aufwand und der jährlich aufzulösende Betrag aus dem Sonderposten als Ertrag in die Ergebnisrechnung ein.

Kapitalzuschuss = Hierbei handelt es sich um Zuwendungen mit einer speziellen Zweckbindung, deren ertragswirksame Auflösung der Zuwendungsgeber ausgeschlossen hat. Die Förderung dient rein der Finanzierung eines Anlagegegenstandes. Kapitalzuschüsse mindern die Investitionsaufwendungen der Gemeinde. Gleichzeitig ist eine Sonderrücklage zu passivieren, um nach Ablauf der Nutzungsdauer des durch Zuwendung finanzierten Vermögensgegenstandes entsprechend angesparte Ersatzinvestitionen tätigen zu können.

9. Bewertung der verschiedenen Bilanzpositionen

Die Bilanz ist gemäß § 46 GemHVO zu untergliedern. Des Weiteren sind die in § 47 GemHVO aufgeführten Angaben im Anhang zu nennen und zu erläutern.

V. Aktiva

1. Immaterielles Vermögen

Immateriellen Vermögensgegenständen sind Gegenstände, die nicht körperlich fassbar sind. Hierzu zählen beispielsweise Konzessionen, Lizenzen oder Softwareprogramm (ausgenommen Betriebssoftware).

Bei Software führen laufende Updates und Wartung (Pflege) zu sofortigem Aufwand. Bei umfangreichen Updates ist zu prüfen, ob es sich ggf. um einen neuen Vermögensgegenstand („unechtes“ Update) handelt oder nachträgliche Herstellungskosten unter den Gesichtspunkten der Erweiterung oder der wesentlichen Verbesserung vorliegen, weil das Update neue, nicht unwesentliche Funktionen oder Zusatzprogramme enthält.

Bei Lizenzkäufen ist zu differenzieren: Wird die Nutzerzahl für eine bestehende Installation erhöht, handelt es sich um nachträgliche Anschaffungs-/Herstellungskosten. Werden Lizenzen für neue Module angeschafft, so entsteht in der Regel ein zu aktivierender neuer Vermögensgegenstand mit eigenständiger Nutzungsdauer und Nutzbarkeit.

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens, deren Nutzungsdauer zeitlich begrenzt ist, sind mit den (historischen) Anschaffungskosten, gemindert um die Abschreibungen entsprechend der Nutzungsdauer zu bewerten und über die voraussichtliche Restnutzungsdauer linear abzuschreiben. Für Standardsoftware und Betriebssysteme ist in der Regel eine Gesamtnutzungsdauer von drei Jahren anzunehmen; Spezialsoftware besitzt in der Regel eine Gesamtnutzungsdauer von acht Jahren. Ausnahmen sind zulässig, wenn durch einen Lizenzvertrag eine abweichende Laufzeit vorgegeben wird.

Für selbst geschaffene Werte bzw. für unentgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände gilt ein Aktivierungsverbot.

2. Sachvermögen

b) Unbebaute und bebaute Grundstücke

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden.

Unbebaute Grundstücke sind mit ihren Anschaffungskosten zu bewerten. Sind diese nicht ermittelbar, ist der Grund und Boden mittels Vergleichswertverfahren nach der Wertermittlungsverordnung mit dem aktuellen Bodenrichtwert am Wertermittlungsstichtag (hilfsweise mit dem niedrigsten Bodenrichtwert umliegender vergleichbarer Grundstücke) zu bewerten.

Die Bodenrichtwerte stellen durchschnittliche Bodenwerte je Quadratmeter Grundstücksfläche mit im Wesentlichen gleichen Lage-, Nutzungs- und Wertverhältnissen dar. Maßgebliche Eigenschaften sind z. B. der Erschließungszustand, die Art und das Maß der baulichen Nutzung sowie die Grundstücksgestalt und die Grundstückstiefe. Abweichungen von den ortstypischen Verhältnissen sind durch entsprechende Zu- und Abschläge zu berücksichtigen. Zusätzlich können sich Abweichungen u. a. aufgrund von Eintragungen im Grundbuch, im Baulastenverzeichnis oder im Altlastenkataster ergeben. Die durch Geh-, Fahr- oder Leitungsrechte belastete Grundstücksteilfläche ist in der Regel pauschal landeseinheitlich in ihrem Wert um 20 v. H. zu reduzieren. Befinden sich auf dem Grundstück für den Abbruch vorgesehene Objekte, sind die anfallenden Abbruchkosten ebenfalls vom Gesamtwert abzusetzen.

Der Bodenwert eines mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücks beträgt das 18,6-fache des Erbbauzinses. Zum Ansatz kommen die vertraglich vereinbarten Erbbauzinsen.

Bei Aufwuchs auf unbebauten Grundstücken ist in der Regel nur der Grund und Boden zu bewerten. Stellt der Aufwuchs aber eine selbstständige Vermögensposition dar, ist dieser zusätzlich und gesondert zu bewerten.

Unter **bebauten Grundstücken** versteht man Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden.

Bebaute Grundstücke werden in kommunal genutzt und nicht kommunal genutzt unterschieden. Beide Kategorien werden nach dem o. g. Vergleichswertverfahren bewertet, wobei bei den kommunal genutzten Grundstücken ein zusätzlicher Abschlag vom Bodenrichtwert in Höhe von 70 v. H. vorzunehmen ist. Grund und Boden wird grundsätzlich nicht abgeschrieben. Ausnahmen (z. B. außerplanmäßige Wertberichtigungen) können zugelassen werden. Diese sind zu begründen. Grundstücke und gegebenenfalls deren Aufbauten, Anlagen oder Aufwuchs, sofern er eine selbstständige Vermögensposition darstellt, werden auf Grund der jeweiligen Abschreibung differenziert erfasst und bewertet.

Bewertung von Grundstücken mittels gewichteter Anschaffungskosten

Wurde eine Fläche mit Flurstücken unterschiedlicher Nutzungsarten durch die Gemeinde erworben und ist eine Aufteilung des Gesamtkaufpreises auf einzelne Flurstücke nicht möglich (kein differenzierter Ausweis im Kaufvertrag, kein differenziertes Wertgutachten) ist der Kaufpreis gewichtet auf die einzelnen Flurstücke aufzuteilen. Hierfür ist zunächst der Wert je Flurstück auf Grundlage der Bodenrichtwerte zu ermitteln. Die ermittelten Werte bilden die Grundlage für die prozentuale Verteilung des Kaufpreises auf die einzelnen Flurstücke.

Beispiel:

Bewertung von Flurstücken mittels gewichteter Anschaffungs- oder Herstellungskosten						
Die Gemeinde Barleben hat ein Flurstück angekauft, welches 6 verschiedene Nutzungsarten aufweist. Der tatsächliche Kaufpreis beträgt 15.000 €. Eine differenzierter Ausweis des Kaufpreises auf die einzelnen Flurstücke liegt nicht vor.						
NA	m ²	Bewertung €/m ²	Gesamtwert NA	Prozentual	Gewichtete AHK	
420	500	1,50	750,00 €	7%	1.101,32 €	
740	100	0,10	10,00 €	0%	14,68 €	
640	200	1,00	200,00 €	2%	293,69 €	
510	150	1,50	225,00 €	2%	330,40 €	
870	300	0,10	30,00 €	0%	44,05 €	
130	180	50,00	9.000,00 €	88%	13.215,86 €	
	1.430		10.215,00 €	100%	15.000,00 €	

2.2 Besondere unbebaute und bebaute Grundstücke

a) Landwirtschaftlich genutzte Flächen/Ackerland

Zur Bewertung landwirtschaftlich genutzter Flächen sind das Allgemeine Liegenschaftsbuch (ALB) und die Allgemeine Liegenschaftskarte (ALK) heranzuziehen. Die Bewertung ist unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Ackerzahlen i. V. m. dem aktuellen Grundstücksmarktbericht vorzunehmen.

b) Wald und Forsten

Waldflächen sind grundsätzlich mit 0,10 €/m² zu bewerten.

Der Aufwuchs wird im Regelfall nicht bewertet. Sofern der Wald als Forstbetrieb für die Kommune eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung hat, erfolgt die Bewertung des Aufwuchses aufgrund der Erfahrungswerte aus dem An- und Verkauf vergleichbarer Flächen unter Berücksichtigung der

Faktoren Altersklasse, Bewertungsfläche, Ertragsklasse, Abtriebswert, Kulturkosten, Alterswertfaktor, Bestockungsgrad und einem Abschlag von 20 v. H. für die Risiken bis zur Reife des Bestandes.

c) Wasserflächen

Primär sind die Anschaffungskosten anzusetzen. Sind diese nicht bekannt, sind 10 v. H. der im Grundstücksmarktbericht ausgewiesenen Bodenrichtwerte zugrunde zu legen. Im Übrigen empfiehlt sich die Bewertung mit 0,10 €/m².

d) Grün- und Erholungsflächen

Grundsätzlich sind Grün- und Erholungsflächen mit 10 v. H. des Bodenrichtwertes der Umgebungsflächen zu bewerten. Pauschal können auch im ländlichen Bereich 1,50 €/m² und im städtischen Bereich 5 €/m² bilanziert werden. Zusätzlich ist gegebenenfalls eine Bewertung des Aufwuchses nach Anschaffungskosten vorzunehmen.

aa) Sport-, Spielflächen und Grundstücke mit Freibädern sind vorrangig mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Liegen diese nicht vor, sind 30 v. H. des Bodenrichtwertes, hilfsweise 30 v. H. des geringsten Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke zugrunde zu legen.

bb) Grundstücke mit Kleingartenanlagen sind mit 10 v. H. des geringsten Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke anzusetzen.

e) *Gewerbegebiete*

Gewerbegebiete sind mit Bodenrichtwert zu bewerten.

f) Sonderflächen

Den Sonderflächen sind die Grundstücke zuzuordnen, die aufgrund ihrer speziellen Nutzung nicht ohne erheblichen Aufwand einer anderen Nachnutzung zugeführt werden können. Hierzu zählen Grundstücke, wie Unland, historische Anlagen, schutzwürdige Flächen, Übungsgelände usw. Die Gesamtheit aller vorhandenen Sonderflächen ist mit einem Erinnerungswert von 1 Euro anzusetzen. Es empfiehlt sich, ein entsprechendes Bestandsverzeichnis zu führen.

Besonderheit: Die Bewertung von Friedhofsflächen ist abweichend zu Vorgenanntem mit 10 v. H. des Bodenrichtwertes vorzunehmen.

g) Verkehrsflächen - Straßengrundstücke

Die Bewertung der Straßengrundstücke umfasst den Grund und Boden, auf dem die Straße erstellt wurde; Straßenkörper und -zubehör werden gesondert bewertet. Für Straßengrundstücke können

10 v. H. des Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke, hilfsweise ein pauschaler Festwert von 1,50 €/m² im ländlichen Bereich und 5 €/m² im städtischen Bereich angesetzt werden.

2.3 Grundstücksgleiche Rechte

Grundstücksgleiche Rechte sind mit ihrem vorsichtig geschätzten Zeitwert zu bewerten, der unter Berücksichtigung der jeweiligen Nutzungsform zu ermitteln ist. Es können Werte aus entsprechenden Verträgen der Bewertung zu Grunde gelegt werden. Erbbaurechte sind mit dem Erinnerungswert von 1 Euro zu berücksichtigen, wenn das Erbbaurecht ausschließlich gegen die Zahlung eines laufenden Erbbauzinses oder unentgeltlich eingeräumt wurde.

2.4 Infrastrukturvermögen

Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen und -bauten sind als Infrastrukturvermögen zu bewerten.

Für Brücken und Tunnel sowie andere Bauten des Verkehrsbereiches, für Kläranlagen und Sonderbauwerke des Abwasserbereiches und für sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens sollen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gemindert um die Abschreibungen entsprechend der Nutzungsdauer angesetzt werden. Sind Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht ermittelbar oder wurde der Vermögensgegenstand vor dem 1.1.1991 erworben oder hergestellt, kann alternativ ein vorsichtig geschätzter Zeitwert mittels aktueller Baupreise von Objekten gleicher Art und Güte entsprechend der Restnutzungsdauer ermittelt werden.

Als Kanalisation sind sämtliche baulichen Teile der Abwasserbeseitigung, insbesondere Kanäle, Grundstücksanschlüsse sowie auch die maschinellen Teile des Kanalnetzes, insbesondere Pumpwerke, Hochwasserpumpen zu verstehen. Die Bewertung von Kanälen (siehe Anlage 1) hat grundsätzlich nach Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu erfolgen. Sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht ermittelbar oder wurden die Kanäle vor dem 1.1.1991 erworben oder hergestellt, ist ein aktueller Wert des Vermögensgegenstandes zu ermitteln. Zur Zeitwertermittlung können Werte aus vorliegenden Verträgen (z. B. Übernahmeverträge mit der MIDEWA) entnommen werden. Nachrangig kann entsprechend Absatz 2 verfahren werden.

Zur Straße zählen die in § 2 Abs. 2 bis 4 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVB1. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVB1. LSA S. 856), genannten Bestandteile. Soweit der Bund, das Land oder der Landkreis bei Ortsdurchfahrten Träger der Straßenbaulast ist, erstreckt sich diese nicht auf Gehwege und Parkplätze; für diese ist die Gemeinde Träger der Straßenbaulast (vgl. § 42 Abs. 5 StrG LSA).

Straßen und Plätze sind grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen zu bewerten. Deren Straßenbestandteile sind aufgrund ihrer unterschiedlichen Nutzungsdauer einzeln zu inventarisieren.

a) Straßen werden einheitlich über ihre Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Straßen ohne Restnutzungsdauer sind mit einem Erinnerungswert von 1 Euro zu bewerten (1 Euro für die gesamte Straße).

b) Zur Bewertung von Straßen, deren Nutzungsdauer noch nicht vorüber ist und deren Herstellungskosten nicht mehr feststellbar sind, wird empfohlen, diese in Bauklassen einzuteilen und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Restnutzungsdauer abzuschreiben. Unter Angabe von durchschnittlichen Preisen pro Quadratmeter für den Bau einer Verkehrsfläche bestimmter Bauklasse und Ermittlung der Gesamtquadratmeterzahl der Verkehrsfläche können die Herstellungskosten errechnet werden.

Hinweis: Verkehrsschilder

Sofern die Anschaffungskosten bereits in den Baukosten der Straße enthalten sind, darf keine separate Aktivierung erfolgen. Es werden Verfahren der vereinfachten Gruppenbewertung von Sachgesamtheiten zugelassen (vgl. BewertRL 4.2).

2.5 Gebäude

Gebäude sind alle nach Regeln der Bautechnik geschaffenen Wirtschaftsgüter, die Wohn-, Verwaltungs- oder Betriebszwecken dienen. Hierzu zählen insbesondere Wohnungen, Büro-, Betriebs-, Lagergebäude, Schulen, kulturelle und soziale Einrichtungen, wie z. B. Jugendclubs, Seniorenfreizeitstätten, Gemeindehäuser, Veranstaltungszentren, Theater, wirtschaftlich genutzte Immobilien ohne Marktnähe, wie Feuerwehrgebäude und Rettungswachen. Zu den Gebäuden zählen auch Baudenkmäler. Kunst am Bau ist Teil des Gebäudes.

Es sind grundsätzlich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen, deren Wert um die Abschreibungen zu reduzieren ist. Technische Anlagen - soweit sie Betriebsvorrichtungen darstellen - werden wegen unterschiedlicher Nutzungsdauer gesondert abgeschrieben.

Soweit in Einzelfällen der Ansatz der Anschaffungs- und Herstellungskosten unter kaufmännischen Gesichtspunkten nicht sachdienlich erscheint, können die gemäß §§ 13 bis 25 der Wertermittlungsverordnung vom 6.12.1988 (BGB1. I S. 2209), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.8.1997 (BGB1. I S. 2081), normierten Verfahren (Vergleichs-, Ertrags- und Sachwertverfahren) angewendet werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn kommunales Vermögen zum Verkehrswert veräußert werden soll.

Wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht ermittelbar sind oder der Erwerb oder die Herstellung des Gebäudes vor dem 1.1.1991 erfolgte, kann z. B. unter Anwendung des Sachwertverfahrens die Bewertung des Gebäudes nach Normalherstellungskosten 2000 (NHK 2000) vorgenommen werden. Mittels Einzelfallbetrachtung ist der Gebäudetyp nach dem Katalog der NHK 2000 festzustellen, der den tatsächlichen Gegebenheiten des Gebäudes entspricht (siehe BewertRL - Anlage 1). Da die NHK 2000 keine Angaben z. B. für Feuerwehrgebäude und Rettungswachen enthalten, sind in diesen Fällen analog die Angaben zu "Industriegebäuden mit Sozial- und Bürotrakt" anzuwenden.

Liegt für ein Gebäude ein Wertgutachten vor, das am Stichtag der Erstbewertung nicht älter als drei Jahre ist, kann dieses alternativ zu den NHK 2000 zugrunde gelegt werden.

Gebäude, die keine Restnutzungsdauer aufweisen, sind mit dem Erinnerungswert von 1 Euro zu aktivieren.

Sollte sich in den Folgejahren eine erhebliche Wertminderung ergeben, so hat eine bilanzielle Wertberichtigung zu erfolgen.

2.5 Kulturdenkmäler, historische Bauten, Kunst- oder Kulturgegenstände

Bau- und Bodendenkmäler sind mit einem Erinnerungswert anzusetzen. Soweit Baudenkmäler als Gebäude oder als Teil eines Gebäudes genutzt werden, finden die Ausführungen unter dem Punkt "Gebäude" Anwendung.

Bewegliche Kunst- oder Kulturgegenstände sind grundsätzlich mit dem Anschaffungswert zu bewerten. Sollte dies nicht möglich sein, ist zur Ermittlung des Wertes der Versicherungswert heranzuziehen, soweit er dem Verkehrswert entspricht. Hilfsweise können bewegliche Kunstgegenstände, Ausstellungsgegenstände und andere kulturhistorisch bedeutende Objekte mit einem Erinnerungswert angesetzt werden.

2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge, Betriebsvorrichtungen

Maschinen und technische Anlagen sowie Betriebsvorrichtungen, die nicht zum Infrastrukturvermögen und nicht zu den Fahrzeugen gehören, sind mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten, fortgeschrieben um die Abschreibungen, zu bewerten, auch dann, wenn sie baulich mit dem Grund und Boden oder einem Gebäude verbunden sind. Technische Anlagen, Maschinen und Fahrzeuge stellen dann Betriebsvorrichtungen dar, wenn sie zur Erstellung von Verwaltungsleistungen dienen oder in so enger Beziehung zum (Verwaltungs-) Betrieb stehen, dass dieser unmittelbar damit betrieben wird. Daher zählen auch fest mit dem (Betriebs- oder Verwaltungs-) Gebäude verbunde-

ne bewegliche und unbewegliche Gegenstände zu dieser Gruppe (z. B. Druckmaschine, Kanalisation einschließlich Kanäle, Schächte, Abdeckungen, Ableitungs-, Reinigungs-, Pumpanlagen).

Fahrzeuge sind mit ihren Anschaffungskosten anzusetzen. Zu den Fahrzeugen gehören auch die kommunalen Spezialfahrzeuge.

Eine unterlassene Instandhaltung ist wertmindernd zu berücksichtigen.

2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA)

Hierunter fallen Vermögensgegenstände, die der längerfristigen Betriebsbereitschaft einer Kommune dienen, aber nicht unmittelbar in der Produktion eingesetzt sind.

Zur BGA gehören sowohl die spezifische Ausstattung in Schulen, Sportstätten, Feuerwehren etc., als auch die Ausstattung der Infrastrukturanlagen (Straßen, Wege, Plätze) sowie Büroeinrichtungen und EDV- bzw. Telekommunikationsanlagen.

Nicht dazu gehören bspw.: Einbauküchen, fest eingebaute Wandschränke, fest eingebaute Chemie-/Physiklabore, fest eingebaute Schauvitрины.

Vermögensgegenstände, die der Betriebs- und Geschäftsausstattung zuzuordnen sind, sind mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten.

Sind Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht ermittelbar oder wurde der Vermögensgegenstand vor dem 1.1.1991 erworben oder hergestellt, kann alternativ ein vorsichtig geschätzter Zeitwert mittels aktueller Preise von Gegenständen gleicher Art und Güte entsprechend der Restnutzungsdauer ermittelt werden.

Werte für gegebenenfalls im Eigentum der Kommune befindliche Tiere werden nach dem Verkehrswert ausgehend von den Anschaffungskosten bewertet.

Ergänzung:

Für die Gemeinde Barleben wurde die Festlegung getroffen, dass Anschaffungsnebenkosten in Form von Versand- und Transportkosten anteilig nach der jeweiligen Stückzahl auf Vermögensgegenstände, welche gemeinsam innerhalb einer Lieferung beschafft wurden, zugerechnet werden. Soweit eine eindeutige Zuordnung der anteiligen Transportkosten möglich ist, wird diese angewandt.

2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Geleistete Anzahlungen als geldliche Vorleistungen auf noch zu erhaltene Sachanlagen sind mit den tatsächlich gezahlten Beträgen anzusetzen.

Für Anlagen im Bau sind die Ausgaben anzusetzen, die für Investitionen bis zum Bilanzstichtag gemacht worden sind, ohne dass die Anlagen bereits fertiggestellt worden sind. Wertmindernde Umstände sind zu berücksichtigen. Eine Aufteilung der Ausgaben nach den einzelnen Positionen des Anlagevermögens in der Eröffnungsbilanz ist nicht vorzunehmen.

3. Finanzvermögen

Zu dem Finanzvermögen gehören:

- Anteile an verbundenen Unternehmen
- Beteiligungen
- Sondervermögen mit Sonderrechnung
- Ausleihungen
- Wertpapiere
- Öffentlich-rechtliche Forderungen
- Forderungen aus Transferleistungen
- Privatrechtliche Forderungen
- Sonstige Vermögensgegenstände.

Verbundene Unternehmen sind in entsprechender Anwendung des § 271 Abs. 2 HGB solche Unternehmen, die im Gesamtabchluss gemäß § 108 GO LSA nach den Vorschriften über die Vollkonsolidierung einzubeziehen sind. Die Vorschriften über die Vollkonsolidierung sind anzuwenden auf Unternehmen, bei denen die Gemeinde einen beherrschenden Einfluss ausübt bzw. ausüben kann. Ein beherrschender Einfluss wird in den Fällen des § 290 Abs. 2 HGB vermutet, insbesondere wenn der Gemeinde die Mehrheit der Stimmrechte zusteht.

Beteiligungen sind bei entsprechender Anwendung von § 271 Abs. 1 HGB Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenem Unternehmen zu dienen. Dabei ist es unerheblich, ob die Anteile in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht. Als Beteiligung gelten im Zweifel Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die insgesamt den fünften Teil des Nennkapitals dieser Gesellschaft überschreiten. Auf die Berechnung ist § 16 Abs. 2 und 4 des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden. Die Mitglied-

schaft in einer eingetragenen Genossenschaft gilt nicht als Beteiligung (Ausweis unter sonstige Ausleihungen).

Zum Sondervermögen zählen u. a. wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe), das Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen und rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen.

Als Wertpapiere kommen Inhaber- und Orderpapiere in Betracht, welche nach Art und Ausstattung übertragbar („verbrieft“) und im Bedarfsfall verwertbar sind. Zu ihnen gehören z. B. Aktien, Bundesanleihen, Schatzanweisungen, Pfandbriefe, Obligationen, Investmentanteile und Schuldverschreibungen. Der Ausweis als Finanzanlagen wird dann angenommen, wenn die Papiere der längerfristigen Kapitalanlage dienen. Dies ist in der Regel nicht der Fall bei Wertpapieren, die dem Zahlungsverkehr oder als Liquiditätsanlage dienen, wie z. B. Banknoten, Schecks, Wechsel oder Euro-Notes.

Unter Ausleihungen werden ausschließlich (meistens langfristige) Forderungen verstanden, die gegen Hingabe von Kapital erworben wurden. Es wird empfohlen, bei den Ausleihungen (insbesondere an den Beteiligungsbereich) ggf. nicht schriftlich fixierte Darlehensvereinbarungen nachträglich zu dokumentieren.

Die Beteiligungsstruktur der Gemeinde Barleben ist der Übersicht im Haushaltsplan zu entnehmen.

Die Führung der Finanzunterlagen obliegt dem Finanzverwaltungsamt. Die Inventur, Bewertung und Dokumentation erfolgt zum Bilanzstichtag durch das Finanzverwaltungsamt. Die Dokumentation ist jederzeit in der Bewertungsakte einsehbar.

a) Beteiligungen, Anteile an Unternehmungen und Sondervermögen

Beteiligungen sind Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen. Dabei ist es unerheblich, ob die Anteile in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht. Als Beteiligung gelten Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die nicht von untergeordneter Bedeutung gemäß § 108 Abs. 5 Satz 2 GO LSA sind.

Die möglichen Organisationsformen sind nach § 108 Abs. 5 GO LSA:

a) öffentlich-rechtliche

aa) rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts,

- bb) Anteile an sonstigen juristischen Personen (z. B. Zweckverbände),
 - cc) sondergesetzliche Verbände,
- b) privatrechtliche
- aa) Kapitalgesellschaften,
 - bb) Personengesellschaften,
 - cc) rechtlich selbstständige Stiftungen.

Als **verbundene Unternehmen** sind jene Beteiligungen gesondert auszuweisen,

- a) die unter der einheitlichen Leitung der Kommune stehen,
- b) auf die die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt (in der Regel bei einem Anteil von mehr als 50 v. H.).

Sondervermögen der Kommunen sind

- a) das Vermögen der rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen,
- b) das Vermögen der Eigenbetriebe,
- c) rechtlich unselbstständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen,
- d) gegebenenfalls das Gemeindegliederungsvermögen.

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen sind vorrangig mit den Anschaffungskosten vermindert um Abschreibungen anzusetzen. Hilfsweise kann die Bewertung mit dem anteiligen Wert des Eigenkapitals vorgenommen werden. Sind diese nicht ermittelbar, erfolgt in Abhängigkeit vom Aufwand-Nutzen-Verhältnis eine Wertermittlung durch vorsichtige Schätzung des Zeitwertes oder durch Anwendung des Sachwert- oder Ertragswertverfahrens. Ausnahmsweise kann auch die Eigenkapitalspiegel-Methode angewandt werden, wenn sich das Ergebnis nicht wesentlich auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde auswirkt. Ist eine Beteiligung der Gemeinde im Besitz weiterer Beteiligungen (mittelbare Beteiligung), können diese auch mit verschiedenen Methoden bewertet werden. Diese Werte werden ausschließlich in die Bilanz der unmittelbaren Beteiligung aufgenommen. In der Bilanz der Gemeinde selbst erfolgt dann ausschließlich ein Ausweis des Wertes der unmittelbaren Beteiligung. Die Wahl des jeweiligen Bewertungsverfahrens muss im Anhang dargelegt und begründet werden. (Rundbrief "Bewertung von Beteiligungen" vom 23.6.2009 des Landes Sachsen-Anhalt)

Sondervermögen ist vorrangig mit den Anschaffungskosten vermindert um Abschreibungen anzusetzen. Hilfsweise kann die Bewertung mit dem anteiligen Wert des Eigenkapitals vorgenommen werden.

Beim Ansatz von **Beteiligungen an Unternehmen in Form von Aktien** oder anderen Wertpapieren, die an einer Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt oder in den Freiverkehr einbezogen sind, finden die Ausführungen unter dem Punkt "Wertpapiere" Anwendung.

Bei **rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen** ist der anteilige Wert des Stiftungsvermögens als vorsichtig geschätzter Zeitwert anzusetzen, der nach den Regelungen "Besondere Bilanzansatz- und Bewertungsvorschriften" (Abschnitt 5 BewertRL) zu ermitteln ist.

3.2 Wertpapiere

Wertpapiere(> 5 Jahre Laufzeit), die an einer Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt oder in den Freiverkehr einbezogen sind, sind mit ihrem vorsichtig geschätzten Verkehrswert anzusetzen, der dem Tiefstkurs der vergangenen zwölf Wochen ausgehend vom Bilanzstichtag entspricht, höchstens jedoch mit den Anschaffungskosten. Andere Wertpapiere sind mit ihren historischen Anschaffungskosten zu bewerten.

Wertpapiere sind als Anlagevermögen zu aktivieren. Sie sind nur dann als Umlaufvermögen anzusetzen, wenn sie zur Veräußerung oder als kurzfristige Anlage (Laufzeit beträgt < 1 Jahr) liquider Mittel bis zu einem Jahr bestimmt sind.

3.3 Vorräte

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Waren sind mit ihren Anschaffungskosten oder nachrangig mit dem Zeitwert anzusetzen. Unfertige und fertige Erzeugnisse sowie unfertige Leistungen sind mit ihren Wiederherstellungskosten anzusetzen, soweit sie objektbezogen sind und in einen aktivierungspflichtigen Vermögensgegenstand einfließen. Sofern bereits Bestände aus Lagern abgegeben worden sind, gelten sie als verbraucht.

3.4. Ausleihungen, Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Üblich verzinsten Ausleihungen sowie Ausleihung mit einer Gegenleistungsverpflichtung des Empfängers sind mit dem voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag anzusetzen. Bei unverzinslichen oder niedrig verzinslichen Ausleihungen ist der Barwert auf der Grundlage eines Zinssatzes von 6 v. H. anzusetzen. Die Ausleihungen sind entsprechend im Anhang zu erläutern.

Bestehende Forderungen sind zu ermitteln und mit ihrem Nennwert anzusetzen.

Zweifelhafte Forderungen sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände mit ihrem wahrscheinlichen Wert anzusetzen. Eingeräumte Sicherheiten sind zu berücksichtigen.

Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, die nicht einer besonderen Bilanzposition nach § 46 Abs. 3 Nr. 2 GemHVO Doppik zugeordnet werden können, sind unter der Bilanzposition "Sonstige Vermögensgegenstände" unter Beachtung des Grundsatzes der Einzelbewertung anzusetzen.

4. Liquide Mittel

Täglich fällige Gelder werden als liquide Mittel in dieser Bilanzposition geführt. Die am Bilanzstichtag vorhandenen Bestände an Schecks sind körperlich aufzunehmen und in einer Bestandsliste zu verzeichnen. Bargeld, das heißt der Kassenbestand einschließlich Portokassen und sonstigen Nebenkassen, ist nachzuzählen und mit dem Saldo von Kassenbuch und Sachkonto abzustimmen. Für Guthaben bei Kreditinstituten sind die entsprechenden Saldenbestätigungen abzufordern.

Es sind alle Kassen aufzunehmen, ggf. kann eine Übernahme von ordnungsgemäßen Kassenprotokollen erfolgen. An die Berücksichtigung der Erfassung von Betriebsmittelvorschüssen ist zu denken. Betriebsmittelvorschüsse bei Vorschüssen und Verwahrungen sind umzuqualifizieren.

5. Aktive Rechnungsabgrenzung

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind mit dem Wert, der für das Folgejahr voraus geleistet wird, zu bewerten.

Ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten wird für Ausgaben gebildet, die vor dem Bilanzstichtag getätigt wurden, aber erst Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (sog. transitorische Posten). Hierdurch wird eine periodengerechte Abgrenzung erreicht.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten für unterjährige Zahlungen sind mit dem Wert, der für das Folgejahr/die Folgejahre voraus geleistet wird, zu bewerten.

Hierzu gehören bspw. Zahlungen von Versicherungen, die im Oktober jährlich geleistet werden. Die anteiligen Monatsbeträge, die das neue Jahr betreffen, werden in einem aktiven Rechnungsabgrenzungsposten abgebildet. Weitere Beispiele sind Mieten und Pachten.

Gemäß §42 Abs. 3 GemHVO Doppik muss, falls der Rückzahlungsbetrag einer Verbindlichkeit höher ist als der Auszahlungsbetrag, der Unterschiedsbetrag als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen und durch planmäßige jährliche Abschreibungen getilgt werden.

VI. Passiva

1. Eigenkapital

a) Rücklagen

In der Eröffnungsbilanz stellt diese Bilanzposition eine absolute Saldogröße dar. Der Saldo resultiert aus der Gegenüberstellung sämtlicher Aktivposten und sämtlicher Passivposten. Ist der Saldo positiv (Aktivposten > Passivposten) stellt dieser Betrag die Rücklage dar. Ist der Saldo negativ, ist der Betrag der Position „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ zuzuordnen.

Zugänge zu den Rücklagen in den folgenden Jahren müssen erwirtschaftet werden. Entsprechend eventuellen Überschüssen aus dem ordentlichen bzw. außerordentlichen Ergebnis sind Rücklagen aus den Überschüssen des ordentlichen bzw. außerordentlichen Ergebnisses zu bilden.

Für die Eröffnungsbilanz werden an dieser Stelle angesammelte kamerale Rücklagen ausgewiesen, die nicht unter die Sonderrücklagen fallen.

Sie sind in zukünftigen Haushaltsjahren für den Haushaltsausgleich verwendbar.

2. Sonderrücklagen

Erhaltene Zuwendungen, die einer speziellen Zweckbindung unterliegen und deren ertragswirksame Auflösung der Zuwendungsgeber ausdrücklich ausgeschlossen hat (Kapitalzuschuss), sind als Sonderrücklage zu passivieren. D. h. ergibt sich aus den Vorgaben des Zuwendungsgebers, dass eine ertragswirksame Vereinnahmung ausgeschlossen ist, so wird die Zuwendung in eine zweckgebundene Sonderrücklage eingestellt.

Sonderrücklagen sind weiterhin für erhaltene Vermögensgegenstände im Rahmen einer Schenkung (Wert größer 150 €) zu bilden.

Weitere Sonderrücklagen werden entsprechend § 22 Abs. 2 GemHVO Doppik mit einer speziellen Zweckbindung beschränkt auf die Kapitalverwendung gebildet.

Für die Eröffnungsbilanz werden an dieser Stelle diejenigen kameralen Rücklagen ausgewiesen, die einer Zweckbindung unterliegen.

3. Ergebnisvortrag

Der Ergebnisvortrag stellt in einer Summe die in den Vorjahren erwirtschafteten bzw. verbleibenden Jahresüberschüsse/Jahresfehlbeträge dar. Der Betrag ergibt sich aus deren Summierung.

4. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag des lfd. Jahres wird in der Ergebnisrechnung ermittelt und in die Vermögensrechnung mit dem ermittelten Betrag übertragen.

5. Sonderposten

Vermögensgegenstände, die mit Hilfe von Zuwendungen/Beiträgen angeschafft oder hergestellt wurden, sind in voller Höhe zu aktivieren (Bruttoausweis).

a) Sonderposten aus Zuwendungen

Sonderposten aus Zuwendungen entstehen im Zusammenhang mit zweckgebundenen Zuwendungen für Investitionen. Zweckgebundene Zuwendungen werden nach dem Bruttoprinzip bilanziert. Ein Teil des kommunalen Vermögens wird anteilig mit Zuwendungen finanziert. Die Entscheidung, ob es sich bei der Zuwendung im Einzelfall um einen Ertrags- oder Kapitalzuschuss handelt, richtet sich nach dem durch den Fördermittelgeber bestimmten Zweck der Zuwendung.

In der Position Sonderposten aus Zuwendungen werden die Ertragszuschüsse zunächst in Höhe der Zuwendung bilanziert. Sie sind entsprechend der Nutzungsdauer des zuwendungsfinanzierten Gegenstandes ertragswirksam aufzulösen. Zum Bilanzstichtag wird in dieser Position die Differenz zwischen dem Zuwendungsbetrag und dem bis zu dem Bilanzstichtag ertragswirksam aufgelösten Betrag dargestellt.

b) Sonderposten aus Beiträgen

Sonderposten aus Beiträgen entstehen im Zusammenhang mit zweckgebundenen Beiträgen für Investitionen. Zweckgebundene Beiträge werden nach dem Bruttoprinzip bilanziert. Für bestimmte investive Maßnahmen werden den Beitragspflichtigen gegenüber Beitragsbescheide

erlassen. Beiträge sind Geldleistungen, die als Ersatz des Aufwandes der Gemeinde für die Herstellung, Anschaffung oder Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen nach der Fertigstellung des Vermögensgegenstandes erhoben werden.

Die Bilanzierung und Auflösung erfolgt analog zu a).

Erhaltene Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die am Ende des Haushaltsjahres noch nicht für Investitionen verwendet wurden, sind als Verbindlichkeiten auszuweisen.

6. Rückstellungen

Rückstellungen sind nach vernünftiger Beurteilung in angemessener Höhe zu bilden, wenn mit einer Inanspruchnahme zu rechnen ist. Sie sind aufzulösen, wenn und soweit der Grund für die Bildung entfallen ist. Sie sind entsprechend zu belegen.

a) Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen

Alle Pensionsverpflichtungen - soweit nicht für Pflichtmitglieder des Kommunalen Versorgungsverbandes LSA in der Gemeindehaushaltsverordnung ausgeschlossen - sind nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen mit ihrem im Teilwertverfahren zu ermittelnden Barwert als Rückstellung anzusetzen; dabei ist der Rechnungszinsfuß zu Grunde zu legen, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes für Pensionsrückstellungen maßgebend ist. Dazu gehören auch die Ansprüche aus bestehenden Pensionen sowie sämtliche Pensionsanwartschaften und andere fortgeltende Ansprüche von Personen nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst.

Darüber hinaus besteht eine Passivierungspflicht hinsichtlich der Beihilfeverpflichtungen für Beamte für die Zeit nach dem Eintritt in den Ruhestand. Beihilfen für aktive Beamte, die während der aktiven Zeit gewährt werden, sind als laufender Aufwand zu behandeln.

b) Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien

Für die Rekultivierung und Nachsorge sind als Rückstellung die zu erwartenden Gesamtkosten bezogen auf den voraussichtlichen Zeitpunkt der Rekultivierungs- und Nachsorgemaßnahmen anzusetzen und in gleichbleibenden Raten aufzubauen. Die Bewertung der Rückstellung für die Rekultivierung und Nachsorge kommunaler Deponien soll sich am Verfüllmengenanteil pro Nutzungsjahr orientieren und anhand der vorhandenen Verfüllmenge erfolgen.

Ergeben sich zwischenzeitlich Erkenntnisse, die zu einer Änderung der Sanierungskosten führen, wird die Rückstellung um diesen Betrag in gleichbleibenden Raten aufgestockt.

3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

Zum Bilanzstichtag sind die Verpflichtungen aus der Sanierung von Altlasten zu bewerten und als Rückstellung zuzuführen.

Die Sanierungskosten werden in Bezug auf das Jahr der Sanierung geschätzt und in gleichbleibenden Raten aufgebaut. Ergeben sich zwischenzeitlich Erkenntnisse, die zu einer betraglichen Änderung der Sanierungskosten führen, wird die Rückstellung um diesen Betrag in gleichbleibenden Raten aufgestockt.

3.6 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

Für die Folgebilanzen sind Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung (§ 104 Abs. 2 GO LSA) mit ihrem tatsächlichen Wert anzusetzen. Die vorgesehenen Maßnahmen müssen am Bilanzstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert werden. Die Nachholung der Instandhaltung im folgenden Haushaltsjahr muss hinreichend konkret beabsichtigt.

Ist eine Gemeinde im kurz- bis mittelfristigen Zeitraum nur sehr begrenzt in der Lage, bestehende Rückstände bei der Instandhaltung aufzuholen, sind bei der Vermögensbewertung aus der unterlassenen Instandhaltung entstehende Wertminderungen zu berücksichtigen und vom Vermögenswert abzusetzen.

3.3 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen

Es werden nur solche Altersteilzeitvereinbarungen bilanziert, für die entsprechende Vereinbarungen mit den Beschäftigten zum Bilanzstichtag bereits geschlossen wurden, auch wenn die Altersteilzeit zum Stichtag noch nicht begonnen hat. Die Berücksichtigung einer möglichen Gesamtbelastung wegen des grundsätzlichen Wahlrechts von Beschäftigten zur Inanspruchnahme von Altersteilzeitregelungen ist nicht vorgesehen (d. h. keine Einschätzung möglicher künftiger Vereinbarungen).

Blockmodell:

Der sog. Erfüllungsrückstand (d. h. Differenz zwischen tatsächlicher Arbeitsleistung und halbem Nettoeinkommen) ist zunächst in der Beschäftigungsphase anzusammeln und in der Freistellungsphase zeitanteilig in Anspruch zu nehmen. Außerdem sind die Aufstockungsbeträge zu passivieren und im Zeitraum der Altersteilzeit zeitanteilig in Anspruch zu nehmen.

Aufstockungsbetrag = Atz -Zeitraum x Aufstockungssatz

Aufstockungssatz = 33 % des Nettoeinkommen (im Regelfall)

Erfüllungsrückstand = Monate der Beschäftigungsphase x 50 % des Nettoeinkommens

3.7 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleiches sowie von Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen sind zu bilden, soweit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von einer künftigen Inanspruchnahme zu rechnen ist.

Die entsprechenden Beträge sind vorsichtig zu schätzen.

3.8 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren

Für Risiken aus der Führung von Prozessen sind Rückstellungen zu bilden. Dabei ist abzuschätzen, in welchem Umfang mit einer tatsächlichen Inanspruchnahme als unterlegene Partei zu rechnen bzw. aus einem beabsichtigten Vergleich gerechnet werden muss. Eine Rückstellung ist zu bilden, wenn eine hinreichende Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme besteht, insbesondere wenn Rechtsmittel eingelegt werden. Dabei sind Kosten der jeweils angerufenen Instanz zu berücksichtigen (Rückstellungen für Schadensersatz).

Die Passivierung erfolgt in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme aus dem zum Bilanzstichtag entstandenen Schaden.

3.9 Weitere Rückstellungen

Darüber hinaus sind Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren sowie für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde und der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern der zu leistende Betrag wesentlich ist, zu bilden.

7. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind gemäß § 104a Abs. 2 Nr. 2 GO LSA durch eine Erfassung aller zum Bilanzstichtag bestehenden Verpflichtungen zu ermitteln und mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

Zu erbringende Sach- und Dienstleistungen sind mit dem Betrag, der erforderlich ist, um die Sach- und Dienstleistungen durch Geldzahlungen abzulösen (Erfüllungsbetrag) anzusetzen.

Folgende Arten von Verbindlichkeiten werden gemäß § 46 GemHVO Doppik unterschieden:

- Anleihen
- Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2 GemHVO Doppik
- Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Kassenkredite)
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind in ihrer Höhe in eine Offene Postenliste einzutragen. Diese bildet die Grundlage der Bewertung.

Unter den Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen sind sämtliche Verpflichtungen aus den vom Vertragspartner bereits erfüllten Umsatzgeschäften auszuweisen, bei denen die eigene Gegenleistung noch aussteht. Umsatzgeschäfte in diesem Sinne sind Kauf- und Werkverträge, Dienstleistungsverträge, Miet- und Pachtverträge (einschließlich Leasingverträge).

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind unter diesem Posten ebenfalls auszuweisen, wenn sie langfristig gestundet sind.

- Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Zu den Transferverbindlichkeiten gehören Finanzausgleichsverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke, Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen, soziale Leistungsverbindlichkeiten, Steuerverbindlichkeiten, Transferverbindlichkeiten und Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen.

- Sonstige Verbindlichkeiten

8. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Die Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, sind als Passive Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen. Sie sind mit dem Wert, der für das Folgejahr/die Folgejahre erhalten wurde, anzusetzen.

C. Glossar

Abschreibungen

Betrag, der bei Vermögensgegenständen die eingetretenen Wertminderungen erfasst und der als Aufwand angesetzt wird.

Abschreibungsverfahren

- a) Lineare Abschreibung: jährliche Abschreibung von konstanten Quoten bzw. Beträgen
- b) degressive Abschreibung: von Periode zu Periode sinkende Abschreibungsbeträge
- c) progressive Abschreibung: periodisch steigende Abschreibungsbeträge

Aktiva

Summe des Anlage- und Umlaufvermögens sowie der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, die auf der linken Seite der Bilanz aufgeführt werden und die Verwendung des eingesetzten Kapitals nachweisen.

Aktivierungsfähige Eigenleistungen

monetärer Wert der von der Gemeinde selbst hergestellten Vermögensgegenstände für die eigene Aufgabenerledigung.

Aktualität

Die Rechnungslegung der Gemeinde muss zeitnah erfolgen, um insbesondere der Kreisvertretung die Möglichkeit zu geben, anhand aktueller Angaben zum Vermögens- und Schuldenstand realisierbare Steuerungs- und Lenkungsmaßnahmen beschließen zu können.

Anlagevermögen

Teil des Vermögens, der der Gemeinde langfristig zur laufenden Aufgabenerfüllung dient.

Anlagen im Bau

die bis zum Bilanzstichtag getätigten Investitionen zum Erwerb oder zur Herstellung von immobilien Vermögen

Anschaffungskosten

Anschaffungskosten sind die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können.

Anschaffungs- oder Herstellungskosten, historisch

Zur Ermittlung von historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK) für die Eröffnungsbilanz müssen neben den historischen (tatsächlichen) Anschaffungskosten des Grundstücks und den historischen (tatsächlichen) Herstellungskosten des Gebäudes alle seitdem vorgenommenen Erweiterungen und Verbesserungen am Objekt rekonstruiert, bewertet und zeitanteilig abgeschrieben werden. Alternativ können in Ausnahmefällen Vergleichs- Ertrags- oder Sachzeitwerte ermittelt werden.

Anschaffungswertprinzip

Vermögensgegenstände sind höchstens mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten und, soweit sie einer Abnutzung unterliegen, entsprechend ihrer Nutzungsdauer abzuschreiben.

Aufwendungen

In Geld ausgedrückter, aber nicht unbedingt zahlungswirksamer Werteverzehr von Gütern und Dienstleistungen (Ressourcenverbrauch) eines Haushaltsjahres.

Ausgaben

Auszahlungen und das Entstehen von Schulden sowie Forderungsminderungen.

Ausleihungen

Forderungen, die durch die Hingabe von Kapital erworben werden.

Außenanlagen, sonstige bauliche Anlagen

Alle baulichen und sonstigen Anlagen, die weder Gebäude noch Betriebsvorrichtungen sind, zählen zu den Außenanlagen (z. B. Zäune, Hecken, Mauern, Tore, Wege- und Platzbefestigungen, Gartenanlagen). Diese sind im Rahmen der Wertermittlung nur bei nicht öffentlich genutztem Vermögen (marktgängigem Vermögen) gesondert zu erfassen und zu bewerten, soweit sie nicht in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit dem Gebäude stehen und von untergeordnetem Wert sind.

Außerordentliche Aufwendungen und Erträge

ungewöhnliche und selten vorkommende oder periodenfremde Aufwendungen und Erträge, insbesondere Erträge und Aufwendungen aus Vermögensveräußerung sowie Erträge aus der Herabsetzung von Schulden und Rückstellungen, außer bei Abgaben, bei abgabeähnlichen Entgelten, bei allgemeinen Zuweisungen bei außerplanmäßigen Abschreibungen wegen unterlassener Instandhaltung und bei Rückzahlungen.

Außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen

Aufwendungen oder Auszahlungen, für die im Haushaltsplan keine Ermächtigung veranschlagt und keine aus den Vorjahren übertragenen Ermächtigungen verfügbar sind.

Auszahlungen

Abfluss von Bar- und Buchgeld

Barwert

durch Abzinsung errechneter gegenwärtiger Wert einer für die Zukunft erwarteten einzelnen Zahlung oder Zahlungsreihe

Baumaßnahmen

Ausführung eines Neu-, Erweiterungs- oder Umbaus sowie die bauliche Instandsetzung, soweit sie nicht der Unterhaltung der baulichen Anlage dient.

Baumängel und Bauschäden (unterlassene Instandhaltung, "Reparaturstau")

Unter einem Baumangel versteht man einen Fehler, der bei der Herstellung eines Bauwerks infolge fehlerhafter Planung oder Bauausführung einschließlich der Verwendung mangelhafter Baustoffe entstanden ist (z. B. Mängel der Belichtung, Belüftung und Statik, Mängel der Isolierung gegen Schall, Wärme oder Feuchtigkeit sowie mangelhafte Bauausführung).

Als Bauschäden werden dagegen Beeinträchtigungen eines Bauwerks als Folge eines Baumangels, äußerer Einwirkungen sowie unterlassener oder nicht ordnungsgemäß ausgeführter Instandhaltung verstanden (z. B. Gründungsschäden, Schwammbefall, Formveränderungen von Bauteilen).

In der Praxis bedarf es keiner Unterscheidung von Baumängeln und Bauschäden. Beim Sachwertverfahren sind Baumängel und Bauschäden nur zu berücksichtigen, wenn diese auch tatsächlich zu einer Wertminderung führen.

Bestandsveränderungen

Berücksichtigung des Wertes von Mehr- oder Minderbeständen in der Bilanz sowie Mehr- oder Mindererträgen in der Ergebnisrechnung, wenn Herstellungs- und Absatzmenge bei Eigenerzeugnissen am Jahresabschluss nicht übereinstimmen.

Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA)

Hierunter fallen Vermögensgegenstände, die der längerfristigen Betriebsbereitschaft einer Kommune dienen, aber nicht unmittelbar in der Produktion eingesetzt sind.

Bilanz

Abschluss des Rechnungswesens für ein Haushaltsjahr in Form einer Gegenüberstellung von Vermögen (Aktiva) und Kapital (Passiva) zu einem bestimmten Stichtag.

Buchführung

lückenlose, betragsmäßige Aufzeichnung aller Geschäftsvorfälle sowie der Vermögens-, Finanz-, und Schuldenlage der Kommune.

Bodenrichtwert (BRW)

Der Bodenrichtwert ist gem. § 196 BauGB der durchschnittliche Lagewert für den Boden unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Entwicklungszustands für Grundstücke gleicher Lage-, Nutzungs- und Wertverhältnisse. Der BRW ist bezogen auf ein fiktives, unbebautes, typisches Grundstück, auch wenn die Umgebung bebaut ist, und stellt lediglich einen Durchschnittswert auf Basis von in der Vergangenheit erfolgten Grundstücksverkäufen innerhalb der Zone gleicher BRW dar. Die BRW werden von den Gutachterausschüssen aus der Kaufpreissammlung abgeleitet und veröffentlicht.

Eigenkapital

Differenz zwischen Aktiva und der Summe aus den Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz

Einnahmen

Einzahlungen und das Entstehen von Forderungen sowie Schuldenminderungen

Einzahlung

tatsächlicher Zufluss von Bar- und Buchgeld

Eigenbetriebe

Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, in denen sich Kommunen wirtschaftlich betätigen.

Erbbaurecht

Erbbaurecht ist das veräußerliche und vererbliche dingliche Recht, auf oder unter der Oberfläche des belasteten Grundstücks ein Bauwerk zu haben. Als grundstücksgleiches Recht kann das Erbbaurecht belastet werden. Das vorhandene oder zu errichtende Gebäude ist für die Dauer des Erbbaurechts ein wesentlicher Bestandteil dieses Rechts.

Ertrag

in Geld ausgedrückter, aber nicht unbedingt zahlungswirksamer Wertezuwachs für Güter und Dienstleistungen (Ressourcenaufkommen) eines Haushaltsjahres

Festwert

Ansatz von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sowie des sonstigen Vorratsvermögens mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert (Festwert)

FiFo-Methode (First in - First out)

Die FiFo-Methode geht davon aus, dass die zuerst erworbenen Güter buchtechnisch auch als zuerst veräußert oder verbraucht angesehen werden.

Finanzmittel

Bestand an Bargeld, Schecks und Guthaben auf Bankkonten einschließlich Kontokorrentverbindlichkeiten

Flurstück

Ein Flurstück (früher auch Parzelle) ist ein räumlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche, der in der Liegenschaftskarte und den Liegenschaftsbüchern nachgewiesen wird (Buchungseinheit im Liegenschaftskataster).

Ein Grundstück besteht aus einem oder mehreren Flurstücken, wobei Grundstücksgrenzen (Eigentumsgrenzen) immer auch Flurstücksgrenzen sind.

Forderung

In Geld bewerteter Anspruch.

Fremdkapital

Die in der Bilanz auf der Passivseite auszuweisenden Schulden gegenüber Dritten.

Gebäude

Gebäude sind gem. § 2 Abs. 2 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) selbstständig nutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.

Geleistete Anzahlungen

Geldliche Vorleistungen, ohne bereits im Besitz der Sache zu sein.

Geschäftsvorfall

Vorgang auf Grund kommunalen Handelns, der Anlass zu Buchungen ist

Geringwertige Vermögensgegenstände (GVG)

Bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Einzelwert von 150 Euro (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigen, die selbstständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen.

GoB

Unbestimmter Rechtsbegriff; Allgemein anerkannte und zwingend zu beachtende Regeln über die Buchführung (Dokumentation) sowie die Erstellung des Jahresabschlusses (Bilanzierungsgrundsätze)

Grundsatz der Bewertungsstetigkeit

Die angewandten Bewertungsmethoden sind grundsätzlich beizubehalten. Änderungen sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig und im Anhang zur Bilanz zu erläutern (§ 55 Abs. 2 Nr. 2 GemHKVO).

Grundsatz der Bilanzkontinuität

Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres müssen mit denen in der Schlussbilanz des vorhergehenden Haushaltsjahres übereinstimmen.

Grundsatz der Einzelbewertung

Nach § 44 GemHKVO sind Aktiva und Passiva grundsätzlich einzeln zu erfassen und zu bewerten, sofern nicht Bewertungsvereinfachungsverfahren zulässig sind.

Grundstücke i. S. d. Bewertung

Die Bewertung des kommunalen Vermögens erfolgt für Liegenschaften, die in Anlehnung an den Grundstücksbegriff aus § 70 Bewertungsgesetz (BewG) definiert werden. Die Bewertung stellt auf die wirtschaftliche Einheit der Liegenschaft ab, d. h. eine wirtschaftlich genutzte Einheit kann aus mehreren Grundstücken oder Teilen von Grundstücken einschließlich der zu dieser Wirtschaftseinheit gehörigen Gebäude bestehen. Für die Bewertung sind demnach Liegenschaften entsprechend der Nutzung zu definieren.

Grundstück i. S. d. Eigentumsrechts

Ein Grundstück im eigentumsrechtlichen Sinne ist gem. Grundbuchordnung¹ ein räumlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche, der im Grundbuch auf einem gesonderten Grundbuchblatt oder unter einer eigenen Nummer (Bestandsverzeichnisnummer) auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt verzeichnet ist (Buchungseinheit im Grundbuch). Ein Grundstück kann aus einem oder mehreren in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehenden Flurstücken bestehen.

Grundstück, bebaut

Zu den bebauten Grundstücken zählen Grundstücke, die mit den aufstehenden Gebäuden eine wirtschaftliche Einheit bilden.

Grundstück, unbebaut

In Anlehnung an § 72 BewG sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden, unbebaut. Soweit sich auf dem Grundstück Gebäude befinden, die gegenüber der Zweckbestimmung und dem Wert des Grundstücks von untergeordneter Bedeutung sind, gilt das Grundstück nach § 72 Abs. 2 BewG ebenfalls als unbebaut.

¹ Der Begriff Grundstück wird im BGB nicht näher definiert, sondern vorausgesetzt; seine Definition ergibt sich aus der Grundbuchordnung.

Haftungsverhältnisse

Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen und aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten sowie aus ähnlichen Rechtsgeschäften.

Herstellungskosten

Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Haben meist keine körperliche Gestalt; Konkret erfassbare Rechte und Werte und die darauf geleisteten Anzahlungen.

Imparitätsprinzip

Vorhersehbare Risiken und Verluste sind im Jahresabschluss zu berücksichtigen, wenn diese bis zum Abschlussstichtag entstanden sind.

Instandhaltung

Unter Instandhaltung versteht man die Maßnahmen, die während der Nutzungsdauer zur Erhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs getätigt werden müssen, um die durch Abnutzung und Alterung entstehenden baulichen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen. Bei der Bewertung von Gebäuden nach dem Sachwertverfahren wird davon ausgegangen, dass ein Bauwerk während seiner Nutzungsdauer ordnungsgemäß unterhalten wird. Im Ertragswertverfahren dagegen sind die Instandhaltungskosten im Rahmen der Bewirtschaftungskosten gesondert anzusetzen.

Instandhaltung, unterlassene

Die unterlassene Instandhaltung führt zu Bauschäden am Gebäude. In Anlehnung an die WertV ist eine unterlassene Instandhaltung sowohl im Sachwert- als auch im Ertragswertverfahren vorrangig durch eine verkürzte Restnutzungsdauer zu berücksichtigen, möglich ist auch die Berücksichtigung durch zusätzliche Abschläge.¹

Inventar

Verzeichnis der Vermögensgegenstände und der Schulden zu einem bestimmten Zeitpunkt als Grundlage für das Erstellen der Bilanz.

Inventur

Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden zur Erstellung des Inventars.

¹ Vgl. §§, 19, 24 WertV

Investition

Verwendung von Finanzmitteln für die Veränderung des Bestandes längerfristig dienender Güter, außer für geringwertige Vermögensgegenstände.

Investitionsförderungsmaßnahme

Gewährung von aktivierbaren Zuwendungen und Darlehen für Investitionen Dritter und für Investitionen der Sondervermögen mit Sonderrechnung.

Investitionstätigkeit

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionszuschüsse/Investitionszuweisungen

Zuschüsse für die Anschaffung bzw. Herstellung von Vermögensgegenständen, die der Zuschussempfänger für Zwecke des Zuschussgebers verwenden muss.

Kassenkredite

kurzfristige Kredite zur Überbrückung des verzögerten oder späteren Eingangs von Deckungsmitteln, soweit keine anderen liquiden Mittel eingesetzt werden können

Kostenermittlung

der Bedeutung und dem Umfang der Investition adäquate Methoden zur Berechnung der Folgekosten, z. B. Kostenvergleichsrechnung, Barwertmethode oder ähnliche

Kosten- und Leistungsrechnung

Verfahren, in dem Kosten und Leistungen erfasst und nach Kostenarten verursachergerecht zum Zweck spezieller Auswertungen auf die Kostenstellen verteilt und Kostenträgern zugeordnet werden.

Kredit

das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als endgültiges Deckungsmittel

Leasing

Gegen ein bestimmtes Entgelt überlässt der Leasinggeber dem Leasingnehmer eine Sache zum Gebrauch.

a) Operating-Leasing: Kurzfristiges, meistens jederzeit kündbares Nutzungsrecht am Objekt. Diese Leasing-Verträge ähneln Miet- und Pachtverträgen (wirtschaftliches Eigentum Leasinggeber).

b) Finanzierungs-Leasing: Langfristig; Ähnlich einem Ratenkauf mit Überwälzung der Sach- und Preisgefahr auf den Leasingnehmer (wirtschaftliches Eigentum Leasingnehmer)

Leistung

bewertetes Arbeitsergebnis einer Verwaltungseinheit, das zur Aufgabenerfüllung im Haushaltsjahr erzeugt wird

LiFo-Methode (Last in - First out)

Die LiFo-Methode unterstellt, dass die zuletzt beschafften Güter stets zuerst veräußert oder verbraucht werden.

liquide Mittel

flüssige Mittel, bestehend aus dem Bargeld, den Guthaben auf laufenden Konten bei Kreditinstituten sowie Schecks und Geldanlagen aus dem Kassenbestand

Liquidität

Fähigkeit der Kommune, zu jeder Zeit ihren Zahlungsverpflichtungen termingerecht und vollständig nachzukommen.

Liquiditätskredite

Kredite zur Überbrückung des verzögerten Eingangs von Deckungsmitteln durch in der Regel kurzfristige Bankverbindlichkeiten insbesondere Kontokorrentkredite, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen

Liquiditätsreserve

leicht in Finanzmittel umzuwandelnde Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, zum Beispiel Wertpapiere mit weniger als ein Jahr Laufzeit

Modernisierung

Modernisierungsmaßnahmen und durchgreifende Instandsetzungen der baulichen Anlage führen zu einer Verlängerung der üblichen Gesamtnutzungsdauer. Darunter fallen jedoch nicht die üblichen Instandhaltungsmaßnahmen, welche für die Erhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der Anlage durchzuführen sind.

Niederschlagung

Befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selbst

Niederstwertprinzip

Herabsetzung des Buchwerts von Vermögensgegenständen, wenn der tatsächliche Wert eines Vermögensgegenstands niedriger ist als sein Buchwert

Normalherstellungskosten 2000 (NHK 2000)

Bei den Normalherstellungskosten 2000 handelt es sich um Bundesmittelwerte für Baukosten nach dem Preisstand von 2000 ohne Baunebenkosten, einschließlich 16 % Mehrwertsteuer. Diese werden als Grundflächenpreise bezogen auf einen qm Brutto-Grundfläche (BGF) nach DIN 277 und als Raummeterpreise bezogen auf einen cbm Brutto-Rauminhalt (BRI) ausgewiesen.

Nutzungsdauer

Unter der Nutzungsdauer ist der Zeitraum zu verstehen, den der Gegenstand, gemessen in Jahren, üblicherweise in den Verwaltungen genutzt wird.

Nutzungsrecht

Zu den Nutzungsrechten zählen insbesondere das Altenteil, das Dauerwohnrecht, das Wohnrecht, das Aussichtsrecht, das Leitungsrecht und der Nießbrauch.

Besonderheiten stellen hierbei die Sachverhalte dar, die vom Sachenrechtsbereinigungsgesetz geregelt werden.

Passiva

Summe aus Eigenkapital, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten, die auf der rechten Seite der Bilanz abgebildet werden und die Herkunft der eingesetzten Mittel nachweisen.

Realisationsprinzip

Erträge sind im Jahresabschluss nur zu berücksichtigen, wenn sie bis zum Abschlusstichtag bereits realisiert sind.

Rechnungsabgrenzungsposten

Es wird zwischen aktiven (Aktiva) und passiven (Passiva) Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz unterschieden. Ein Rechnungsabgrenzungsposten enthält die jeweiligen Zahlungen vor dem Abschlusstichtag, die jedoch Aufwand bzw. Ertrag einer späteren Periode sind.

Relevanz / Recht- und Ordnungsmäßigkeit

Die Informationsdichte und -vielfalt der Rechnungslegung soll derart komprimiert sein, dass die für Steuerungs- und Lenkungszwecke benötigten Informationen erkennbar sind. Insbesondere muss für die Kreisvertretung auch nachvollziehbar sein, ob die von ihr - entsprechend ihrem Budgetrecht - erteilten Vorgaben umgesetzt wurden.

Restnutzungsdauer

Unter der Restnutzungsdauer eines Gebäudes versteht man gem. § 16 Abs. 4 WertV die Anzahl der Jahre, in denen die bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch genutzt werden kann. Durchgeführte Instandsetzungen, Modernisierungen und unterlassene Instandhaltungen können die Restnutzungsdauer verlängern oder verkürzen.

Richtigkeit und Willkürfreiheit

Ein willkürlicher Nichtansatz von Vermögen oder Schulden ist unzulässig (Willkürfreiheit). Die Darstellung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage soll den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen (Tatsächliches Vermögensbild). Soweit Wahlrechte ausgeübt werden, sind diese einheitlich auszuüben. Ausnahmen sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig.

Rückindizierung

- siehe Anschaffungs- oder Herstellungskosten, historisch -

Rücklagen

in der Nettoposition gesetzlich oder freiwillig für bestimmte Zwecke separierte Überschüsse aus der Ergebnisrechnung zur Zukunftssicherung

Rückstellungen

Passivposten zur Abgrenzung von Aufwendungen in der Periode ihres Entstehens mit dem Wert der zukünftigen Verpflichtung

Sach(zeit)wert

Die Anwendung des baurechtlichen Sachwertverfahrens i. S. d. Wertermittlungsverordnung führt zu so genannten Sach(zeit)werten.

Sammelposten

In einen Sammelposten werden alle bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Einzelwert von € 150,- (ohne Umsatzsteuer) übersteigen, aber den Einzelwert von € 1.000,- (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigen, und die selbständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, eines Jahres zusammengefasst, die höhere Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten haben als € 150,- und den Betrag von € 1.000,- nicht übersteigen.

Schulden

sämtliche Verpflichtungen gegenüber Dritten, zum Beispiel Rückzahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften, die Aufnahme von Kassenkrediten sowie die Rückstellungen

Selbstständige Nutzbarkeit

Ein Wirtschaftsgut ist zu einer selbständigen Nutzung nicht fähig, wenn es nach seiner betrieblichen Zweckbestimmung nur zusammen mit anderen Gegenständen des Anlagevermögens genutzt werden kann und die in den Nutzungszusammenhang eingefügten Wirtschaftsgüter technisch aufeinander abgestimmt sind.

Stichtagsprinzip

Kommunale Bilanzen sind zu bestimmten Zeitpunkten aufzustellen; Das Stichtagsprinzip besagt, dass bei der Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden jeweils auf diesen Bilanzierungszeitpunkt abzustellen ist.

Tatsächliches Vermögensbild

Den Zielen der kommunalen Rechnungslegung – Information, Dokumentation, Rechenschaft sowie intergenerative Gerechtigkeit – soll mit Hilfe eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune entsprochen werden.

Teilwertverfahren

Ermittlung des Wertes für ein einzelnes Wirtschaftsgut, den ein Erwerber eines ganzen Betriebes bei dessen Fortführung im Rahmen des Gesamtaufpreises ansetzen würde.

Tilgung

a) ordentliche Tilgung: die Leistung des im Haushaltsjahr zurückzuzahlenden Betrages bis zu der in den Rückzahlungsbedingungen festgelegten Mindesthöhe,

b) außerordentliche Tilgung: die über die ordentliche Tilgung hinausgehende Rückzahlung einschließlich Umschuldung.

Transferaufwendungen

Übertragungen von Ressourcen auf Dritte ohne Gegenleistungsverpflichtung; z. B. Zuwendungen ohne Gegenleistungsverpflichtung

Transfererträge

Erträge von Dritten an die Kommune, die nicht auf einem Leistungsanspruch beruhen, z. B. Rückzahlungen von Sozial- und Jugendhilfe.

Transferauszahlungen

Abfluss von Geld an Dritte ohne Gegenleistungsverpflichtung.

Transfereinzahlungen

Geldzufluss von Dritten ohne Gegenleistungsverpflichtung.

Transfererträge

Ersatz von Ressourcen durch Dritte.

Umlaufvermögen

Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, der Tätigkeit der Kommune dauernd zu dienen und nicht Posten der Rechnungsabgrenzung sind.

Überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen

Aufwendungen oder Auszahlungen, die die Ermächtigungen im Haushaltsplan und die übertragenen Ermächtigungen aus Vorjahren übersteigen.

Umschuldung

Ablösung von Krediten durch andere Kredite

Unmaßgeblichkeit des Zahlungsvorgangs (Periodisierungsprinzip)

im Haushaltsjahr entstandene Aufwendungen und Erträge sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Verbindlichkeiten

Verpflichtungen gegenüber Dritten, die am Bilanzstichtag dem Grunde und ihrer Höhe nach feststehen.

Verbrauchs- oder Veräußerungsfolgeverfahren

Bewertung nach unterstellten Verbrauchs- und Veräußerungsfolgen; Für den Wertansatz gleichartiger Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens kann unterstellt werden, dass die zuerst oder dass die zuletzt angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände zuerst oder in einer sonstigen bestimmten Folge verbraucht oder veräußert worden sind.

Verbrauchsmaterialien

haben eine Nutzungsdauer unter einem Jahr

Vermögensgegenstände

Güter, die wirtschaftliche Werte darstellen, aktiviert werden und einzeln veräußerbar sind

Verrechnungsverbot

Posten der Aktivseite dürfen nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen, Einzahlungen nicht mit Auszahlungen, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten, Forderungen nicht mit Verbindlichkeiten verrechnet werden.

Verständlichkeit / Klarheit

Die sich aus dem Jahresabschluss ergebenden Aussagen über den Vermögens- und Schuldenstand sowie über die Güter- und Zahlungsbewegungen sollen klar und übersichtlich sein und auch für Mitglieder der Gemeindevertretung und Bürger verständlich und nachvollziehbar sein.

Vollständigkeitsgebot

Die Gemeinde hat alle Aktiva und Passiva vollständig zu erfassen, sofern hiervon nicht Ausnahmen zulässig sind und die Gemeinde das wirtschaftliche Eigentum daran hat. Auch bereits vollständig (auf Null Euro) abbeschriebene, aber weiter genutzte Vermögensgegenstände sind im Inventar und in der Anlagenbuchhaltung nachzuweisen (ggf. mit einem Erinnerungswert).

Wesentlichkeit

Im engen Zusammenhang zur Wirtschaftlichkeit ist die Wesentlichkeit zu sehen. Dabei ist die Frage, welche Wertgrenzen für die Gemeinde als wesentlich zu bezeichnen sind, in eigener Zuständigkeit zu klären.

Wiederbeschaffungswert

Anschaffungswert eines Vermögensgegenstandes zum Zeitpunkt seiner Wiederbeschaffung mit der Unterstellung, dass der Vermögensgegenstand in unveränderter Form neu beschafft wird.

Wirtschaftlichkeit

Generell ist bei der Inventur, der Bewertung und Bilanzierung der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Demnach muss der Aufwand der Informationsgewinnung in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen stehen.

Wirtschaftliches Eigentum

wenn die Gemeinde die tatsächliche Herrschaft über einen Vermögensgegenstand in der Weise ausübt, dass sie den (zivilrechtlichen) Eigentümer im Regelfall für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung auf den Vermögensgegenstand wirtschaftlich ausschließen kann und ihr dauerhaft Besitz, Gefahr, Nutzen und Lasten aus dem Vermögensgegenstand zustehen.

Vorsichtsprinzip

Nach § 44 GemHKVO sollte die Rechnungslegung keinen zu optimistischen Eindruck der Lage der Kommune vermitteln; Ausprägungen des Vorsichtsprinzips sind das Niederstwertprinzip, das Realisations- und das Imparitätsprinzip.

Zahlungsmittel

Bargeld, Schecks und Guthaben auf Bankkonten einschließlich nicht ausgeschöpfter Liquiditätskredite

Zeitwert

Der Zeitwert der abnutzbaren Vermögensgegenstände entspricht dem um die Alterswertminderung reduzierten Wiederbeschaffungswert.

Ziele

Zustände und Wirkungen, die in einem bestimmten Zeitraum erreicht werden sollen und durch Größenvorgaben beschrieben werden.

Zuweisungen

Finanzhilfen, die innerhalb des öffentlichen Bereiches übertragen werden

Zuwendungen

Oberbegriff für Zuweisungen und Zuschüsse

Zuschüsse

Finanzhilfen, die vom öffentlichen Bereich an den unternehmerischen oder privaten Bereich übertragen werden und umgekehrt.

D. Anlagenverzeichnis

Anlage I: Afa-Tabelle der Gemeinde Barleben; Stand: April 2011

ENTWURF

Afa - Tabelle der Gemeinde Barleben

Stand: April 2011

Konten- klassen- systematik	Bezeichnung der Kontenklasse	Unterteilung	Zuordnungsbeispiele	Nutzungsdauer in Jahren (Vorschlag vom Land)	Nutzungsdauern für die Gemeinde Barleben
01	Immaterielle Vermögensgegenstände	EDV- Software	Software, insbesondere Spezialsoftware	3 bis 5	4
02/03	Unbebaute/bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (ohne Grundstücke des Infrastrukturvermögens)	Stützmauern, Geländer, Einfriedungen, Treppen		20 bis 40	30
		Außenanlagen	Hof- und Wegebefestigungen, Umzäunungen, Außenbleuchtung, Fahrradständer	10 bis 15	13
03	Gebäude	Wohngebäude		60 bis 100	80
		Kulturgebäude	Theater, Kino, Bibliothek, Museum	60 bis 80	70
		Verwaltungsgebäude		60 bis 80	70
		Handelsgebäude	Handels- und Dienstleistungsgebäude	60 bis 80	70
		Altenheime	Senioren-, Alten- und Pflegeheime	60 bis 80	70
		Krankenhäuser	Krankenhäuser einschließlich Nebengebäuden	60 bis 80	70
		Sozialgebäude	Kleiderkammer, Möbelkammer, Sozialstation	40 bis 60	50
		Betreuungseinrichtungen	Kindergärten, Horte, Jugendhäuser, -clubs, sonstige Jugendeinrichtungen	60 bis 80	70
		Schulgebäude		60 bis 80	70
		Sport- und Freizeitgebäude	Stadien, Turnhallen einschließlich Schulturnhallen, Hallenbäder	30 bis 50	40
		Betriebsgebäude		40 bis 60	50
		Gebäude der Entsorgung	Gebäude zur Entsorgung von Abwasser und Abfall	30 bis 40	35
		Gebäude der Versorgung	Gebäude, die der Versorgung, insbesondere der Gewinnung, Speicherung, Verteilung von Strom, Öl, Gas, Wasser sowie dem Funk/Fernmeldebetrieb dienen	30 bis 40	35
Sonstige Gebäude	Sonderobjekte, Trauerhallen, Rettungswachen, Feuerwehrgerätehäuser, Ausstellungsgebäude, Garagen	40 bis 70	55		
	Gebäude in Leichtbauweise	Gebäude in Leichtbauweise	Hallen, Schuppen, Baracken, Garagen	massiv = 40 bis 60 Teilmassiv/ Holzkonstruktionen = 20 bis 30	massiv = 50 Teilmassiv/ Holzkonstruktionen = 25
04	Infrastrukturvermögen	Sportplätze		20 bis 25	23
		Spielplätze		10 bis 15	13
		Straßen, Wege, Plätze	Straßen	15 bis 40	?

Kontenklassensystematik	Bezeichnung der Kontenklasse	Unterteilung	Zuordnungsbeispiele	Nutzungsdauer in Jahren (Vorschlag vom Land)	Nutzungsdauern für die Gemeinde Barleben	
			Straßen, asphaltiert (Ausnahme: Für die Ebendorfer Straße sowie die Meitzendorfer Straße wird aufgrund der hohen Frequentierung eine Nutzungsdauer von 35 Jahren festgelegt)		40	
			Straßen, gebundene Bauweise		40	
			Straßen, Natursteinpflaster (klein)		30	
			Straßen, Natursteinpflaster (groß)		35	
			Straßen, Betonsteinpflaster		30	
			Wege	15 bis 40	?	
			Plätze	15 bis 40	?	
		Schächte	Wasserschächte	20 bis 40	30	
		Wertstoffstandplatz	Wertstoffstandplatz, Unterflurstandplatz	20 bis 40	30	
		Brücken		Holzkonstruktionen = 20 bis 30 Stahl-, Mauer-, Betonkonstruktionen = 70 bis 80	Holzkonstruktionen = 25 Stahl-, Mauer-, Betonkonstruktionen = 75	
		Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen		Abwasserhebeanlagen (maschineller Teil, sonstige Pumpen)	15 bis 20	18
				Abwasserreinigungsanlagen (mechanische Stufe, maschineller Teil des Sandfangs)	8 bis 10	9
				Maschinelle Einrichtungen der kommunalen Entwässerung, sonstige Pumpen	8 bis 12	10
				Abwasserreinigungsanlagen (mechanische Stufe, maschineller Teil der Rechenanlage)	10 bis 12	11
				Abwasserreinigungsanlagen (biologische Stufe, maschineller Teil der Belebungsanlage mit Oberflächenbelüfter)	10 bis 15	13
				Abwasserreinigungsanlagen (Schaltwerte, elektrischer Teil)	10 bis 15	13
				Schlammbehandlung (Faulräume, maschineller Teil)	10 bis 15	13
				Schlammbehandlung (maschinelle Schlammwässerung)	10 bis 15	13
				Abwasserreinigungsanlagen (biologische Stufe, maschineller Teil des Nachklärbeckens)	12 bis 15	14
	Abwasserreinigungsanlagen (mechanische Stufe, maschineller Teil des Absetzbeckens)	12 bis 15	14			

Kontenklassensystematik	Bezeichnung der Kontenklasse	Unterteilung	Zuordnungsbeispiele	Nutzungsdauer in Jahren (Vorschlag vom Land)	Nutzungsdauern für die Gemeinde Barleben
			Schlammbehandlung (Eindicker, maschineller Teil)	12 bis 15	14
			Abwasserreinigungsanlagen (biologische Stufe, maschineller Teil der Belebungsanlage mit Druckbelüfter)	12 bis 16	14
			Abwasserhebeanlagen (maschineller Teil, Schneckenpumpen)	15 bis 20	18
			Druckrohrleitung für Sickerwasser	15 bis 20	18
			Maschinelle Einrichtungen der kommunalen Entwässerung, Dauer- und Schneckenpumpen	15 bis 20	18
			Abwasserreinigungsanlagen (biologische Stufe, maschineller Teil der Tropfkörperanlage)	20 bis 25	23
			Schlammbehandlung (Gasspeicherung und -verwertung, Gasmaschinenanlagen)	20 bis 25	23
			Druckrohrleitung für Abwässer	30 bis 40	35
			Schlammbehandlung (natürliche Schlammentwässerung)	30 bis 40	35
			Abwasserkanäle	40 bis 60	50
		Grün-, Sport- und Erholungsflächen	Grünanlagen, Kleingartenanlagen, Wochenendgrundstücke, Campingplatz, Wildgehege, Kleintieranlagen, Parks	20 bis 30	25
05	Bauten auf fremden Grund und Boden	Gebäude auf fremden Grundstücken		entsprechend der Kontenklassensystematik 03	entsprechend der Kontenklassensystematik 03
06	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler, Musikinstrumente, künstlerische Gestaltungen	Tastenteinstrumente		15 bis 20	18
		Streichinstrumente		8 bis 12	10
		Zupfinstrumente		12 bis 14	13
		Blasinstrumente		10 bis 15	13
		Schlagwerke		10 bis 15	13
		Sonstige Musikinstrumente (z.B. Glockenspiel, Tamburin)		10 bis 15	13
		Musikinstrumentenzubehör	Instrumentenkiste, -transportkoffer	14 bis 16	15
		Bilder (inklusive Bilderrahmen), Plastiken		14 bis 16	15
		Wissenschaftliche Sammlungen, Bücher		3 bis 5	4
		Kunst- und Schmuckgegenstände		1 bis 10	6
	Künstlerische Gestaltungen	Figuren Pyramiden		14 bis 16	15

Konten- klassen- systematik	Bezeichnung der Kontenklasse	Unterteilung	Zuordnungsbeispiele	Nutzungsdauer in Jahren (Vorschlag vom Land)	Nutzungsdauern für die Gemeinde Barleben
07	Maschinen und technische Anlagen	Motoren und Kraftmaschinen	E-Motoren, Dieselmotoren, Kompressor, Winden, Lastenaufzüge, Flaschen- und Seilzüge, Aufzugsvorrichtungen für Werbeträger	15 bis 20	18
		Bohrmaschinen	Tisch-, Ständer-, Hand-, Schlagbohrmaschine		
		Drehmaschinen			
		Schleifmaschinen	Flächenschleifmaschine, Schleifblock		
		Tischlereimaschinen	Abricht-, Dicktenhobelmaschine, Fräsmaschinen		
		Sonstige Maschinen	Ausputzmaschine, Häcksler, Hubsteiger		
		Sägen	Bügel-, Handkreis-, Tischkreis-, Motorketten-, Stich-, Bandsäge		
		Pumpen	Niederdruck-, Fass- und Tauschpumpen, Tragkraftspritzen		
		Druck- und Buchbindermaschinen	Kupferdruckpresse, Prägepresse, Buchdruckpresse, Schneisemaschine, Heft-, Perforiermaschine		
		Sonstige Elektrogeräte	Benzin-Elektroaggregat, Ladegerät, Notstromaggregat, Schaltschrank		
	Fahrzeuge und Transportmittel	Lkw		8 bis 10	9
		Anhänger, Lkw-Wechselaufbauten	Container, Anhänger, Bootsanhänger, Abrollbehälter	8 bis 12	10
		Baufahrzeuge, Zugmaschinen, Kipper	diverse Baufahrzeuge, Kleintraktor	8 bis 10	9
		Kran- und Bergefahrzeuge	Wechsellader	8 bis 10	9
		Rettungsdienstfahrzeuge	Rettungs-, Notarzt-, Krankentransportwagen, Notararzteinsatzfahrzeug	5 bis 7	6
		Kleintransporter	Einsatzleitwagen	8 bis 12	10
		Kfz zur Personenbeförderung	Kleinbus, Reisebus, Mannschaftstransportwagen	8 bis 10	9
		Pkw	Pkw, Pkw als Einsatzfahrzeug	6 bis 8	7
		Zweiradfahrzeuge	Motorräder, Motorroller, Fahrräder	6 bis 8	7
		Transportmittel mit Antrieb	Eisbearbeitungsfahrzeug, Gabel-, Hydraulikstapler, Elektrokarren	10 bis 15	13
Transportmittel mit Körperkraft (manuell)	Transportkarren, Palettenwagen, Sackkarre, Postwagen, Reinigungswagen, Schubkarre, Paketroller	8 bis 12	10		

Konten- klassen- systematik	Bezeichnung der Kontenklasse	Unterteilung	Zuordnungsbeispiele	Nutzungsdauer in Jahren (Vorschlag vom Land)	Nutzungsdauern für die Gemeinde Barleben
08	Betriebs- und Geschäftsausstattung	Büroschränke	Akten-, Kleider-, Bücher-, Kartei-, Grafik-, Restaurant-, Kantinen-, Spind-, Umkleideschrank, Vitrine, Hängeregistratur, Postverteiler-, Registraturschrank	14 bis 20	17
		Bürotische	Schreibtische, Zeichentische, Konferenztisch, Computertisch, Druckertisch, Restaurant-/ Kantinentisch	14 bis 20	17
		Stühle	Bürodrehstühle, Besucherstühle, Konferenzstühle, Bürosessel, Restaurant- /Kantinenstühle, Bänke	5 bis 8	7
		Kleinformel/ Zubehör	Hängeschrank, Container, Aufsätze, Unterschrank, Regale, Leitern, Orderkarussellschrank, Schreibpult, Computermöbel, Bestelltisch, Kartenständer	14 bis 20	17
		Sicherheitsschränke	Stahlblech-, Panzerschrank, Dokumentenschrank, Schließfachbox	14 bis 20	17
		Büromaschinen/-geräte	Schreibmaschinen, Diktiergeräte, Taschenrechner, Aktenvernichter, Registrierkassen, Tischrechner, Wiedergabegeräte	6 bis 10	8
		Vervielfältigungsgeräte Telefon- und Faxgeräte (keine Anlagen!)	Kopiergeräte, Lichtpausmaschinen, Telefone, Anrufbeantworter, Faxgeräte, Funktelefone, Hanfunksprechgeräte	6 bis 10	8
		Sonstige Bürogeräte	Frankiermaschine, Kuvertiermaschine, Falzmaschine, Druckmaschine, Schneidemaschine	6 bis 10	8
		Liegen, Polstermöbel, Betten	Kinderliegen, Kinderbetten, Couch, Betten	10 bis 15	13
		Raumausstattungen	Dekorationselemente, Teppiche, Bilder (keine Kunstgegenstände!), Pinwand, Garderobenständer, Leinwand, Stellwand, Ausstellungsvitrine	8 bis 14	11
		Kücheneinrichtungen	Geschirrschrank, Spüle, Küchenschrank	14 bis 20	17
		Großküchengeräte	Gefrier-/Kühlzelle, Blockherd, Wärmeschrank	8 bis 14	11
		Werkstattausstattungen	Werkbank, Werkzeugschrank, Werkzeugkasten, Gerätetisch, Werkstattstühle, Schriftregal, Stapeltrockner, Laboreinrichtungen	10 bis 15	13
Einrichtungen für Museen und Theater	Ausstattungen Museen und Theater, Notenschrank, Dirigentenpult	14 bis 20	17		

Konten- klassen- systematik	Bezeichnung der Kontenklasse	Unterteilung	Zuordnungsbeispiele	Nutzungsdauer in Jahren (Vorschlag vom Land)	Nutzungsdauern für die Gemeinde Barleben
		Sonstige Ausstattungen	Wahlurnen, Wahlkabinen, Theke, Regalanlagen, Kassenhaus, Regelsystem, Prospektständer, transportable Absperrungen	12 bis 16	14
	IT-Technik	Computer	PC (inklusive OEM-SW), Bildschirm, Tastatur, Laptop, Notebook	3 bis 5	4
		Mittlere Rechentechnik	Steuereinheit, Terminal, PC/Arbeitsstation, externe Datenspeichergeräte		
		Großrechner und Peripherie	Steuereinheit, Terminal, externe Datenspeichergeräte		
		Datenausgabegeräte	Drucker, Plotter, Drucker für Großrechner		
		Computer Zubehör	Scanner, Mouse, Modem, externes Laufwerk, Weichen		
		Netztechnik	Steuereinheit Terminal, Arbeitsstationen, aktive Netzkomponenten, externe Datenspeichergeräte, Server		
	Betriebsgeräte, Werkzeuge, Zubehör	Werkzeuge	Schneid- und Trennwerkzeuge, Elektrowerkzeuge, Hebewerkzeuge, Schraubstock, Schweiß- und Lötgeräte, Prägeapparat, Heiztisch	8 bis 12	10
		Mess- und Kontrollgeräte	Thermometer, Waagen, Vermessungstechnik, Luftmessgeräte, Erfassungsgeräte für Baumkataster, Prüfkoffer für Geräteprüfungen, Gasmessgeräte, Prüfgeräte	8 bis 12	10
		Bauhilfsgeräte	Rüttlplatte, Niveliergerät, Betonmischer	6 bis 10	8
		Rasensbearbeitungsgeräte	Mähtechnik, Rasenkantenschneider, Freischneider, Motorsensen	6 bis 10	8
		Bodensbearbeitungsgeräte	Laubbläsergerät, Heuwender, Häckler, Vertikutierer, Abflammgerät, Motorhacken	6 bis 10	8
		Pflege-/Reinigungsgeräte	Heckenscheren, Schneeräumtechnik, Spezialreinigungsgeräte, Kehrmaschine, Hochdruckreiniger, Bohrergeräte, Dampfreiniger, Nass- und Trockenreiniger	6 bis 10	8
		Geräte und Hilfsmittel für Brand- /Katastrophenschutz	Wasserentnahmegeräte und -einrichtungen, Schläuche, Körbe, Auswurfeinrichtungen, Feuerlöscher, Gefahrengutaufnahmegeräte, Schutzkleidung, Zelte, Dekonaminationsgeräte	6 bis 10	8
		Bergungsgeräte	Boote, Hebekissen, Tragen, Schwimmwesten, Sprungpolster, Leitern, Schlauch-, Motorschlauchboot	6 bis 12	9

Konten- klassen- systematik	Bezeichnung der Kontenklasse	Unterteilung	Zuordnungsbeispiele	Nutzungsdauer in Jahren (Vorschlag vom Land)	Nutzungsdauern für die Gemeinde Barleben
		Lichttechnik, Stromverteiler	Scheinwerfer, Halogenstrahler, Leitungstrommel, Stromverteiler, diverse Beleuchtungen, Farbprüfleuchte, Lichtmischpult	8 bis 12	10
		Sicherheitstechnik	Schließanlage, Atemschutzgerät, Auffanggurt, Dreibaum	8 bis 12	10
		Geräte zur künstlerischen Gestaltung	Keramikkbrennofen, Töpferscheibe, Spinnrad, Staffelei, Webstuhl	8 bis 12	10
		Reprografiegeräte, Fotolaborgeräte	Filmschneidegerät, Entwicklungswaschanlage, Entwicklerautomaten, Etwicklertisch, - becken, Lichttisch, Vergrößerungsautomaten, Reprokamera, Fotolaborgeräte	6 bis 10	8
		Tontechnikgeräte	Professionelle Beschallungs- und Tontechnik inklusive Zubehör, Tonanlage, Verstärker, Mischpult	6 bis 10	8
		Marktzubehör	Masten, Eingangstor, Aufsteller, diverse Platten, Ständer, Hütten, Wasserhaus, Marktschirm	6 bis 10	8
		Sonstiges Zubehör	Behälter, Container, Stahlflaschen, Stative, Leberwalze, Anbaugeräte, Kleidertransportkoffer, WD-Silo	8 bis 12	10
		Sonstige Laborgeräte	Laborgeräte Restaurierungswerkstatt	10 bis 15	13
	Elektrische Geräte	Haushaltsgeräte	Kühlschrank, E-Herd, Gasherd, Geschirrspüler, Gefrierschrank, Mikrowelle, Kaffeemaschine, Waschmaschine, Staubsauger, Nähmaschine, Küchenwaage	8 bis 10	9
		Geräte der Raumausstattung	Klimaschrank, Ölradiator, Durchlauferhitzer, Ventilator, Klimatruhe	8 bis 10	9
		Großgeräte	Industriewaschmaschine, -trockner, Trockenschrank	8 bis 10	9
		Mediengeräte	Fernseher, Plattenspieler, Radio, CD- und DVD-Player, Videorecorder, Präsenter	6 bis 10	8
		Optische Geräte	Fotoapparat, Kamera, Teleobjektiv	6 bis 8	7
		Visualisierungsgeräte	Diaprojektor, Flipchart, Beamer, Overheadprojektor, Filmvorführgeräte	6 bis 8	7
		Kassierungs-/Zähltechnik	Datenstation, Steuereinrichtung, Drehkreuz, Kassenschublade	4 bis 5	5
Spezielle Technik Theater		Bühneneffektgeräte, Theaterbaukasten	8 bis 10	9	

Konten- klassen- systematik	Bezeichnung der Kontenklasse	Unterteilung	Zuordnungsbeispiele	Nutzungsdauer in Jahren (Vorschlag vom Land)	Nutzungsdauern für die Gemeinde Barleben
	Medizinische Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände	Medizinische Ausstattung	Instrumentenschränke, Arzneimittelschränke, Untersuchungsliegen, Krankentragen, Instrumententisch, Krankenrollstühle, sonstige Ausstattung	8 bis 12	10
		Chirurgische Gegenstände	Narkosegerät, Beatmungsgeräte, Infusionsgeräte, OP-Leuchten, OP-Tische, Endoskopiergeräte		
		Röntgengeräte			
		Untersuchungs- /Behandlungsgeräte	für Augenheilkunde, Dermatologie, Notfallkoffer, Anästhesie- und Kreislaufgeräte (EKG, Blutdruck- und Pulsmessgeräte, Defibrillatoren)		
		Laborgeräte/-gegenstände	Laborreinigungsgeräte, Kälteschrank, Mikroskop		
		Physiotherapeutische Geräte/ Gegenstände	Kurzwellen-, Ultraschall-, Reizstrom-, Inhalations- , Bestrahlungsgeräte		
		Sonstige Geräte/Gegenstände	Behindertenlift, Hörgerät		
	Rettungsdienstgeräte	Untersuchungs- /Behandlungsgeräte	Defibrillator, EKG, Beatmungsgeräte, Infusionspumpe, Handpulsoximeter, Sekretabsaugpumpe, Zubehör	5 bis 7	6
	Schul- und Kindertagesstätten- Einrichtungen	Tische für Schulen und Kindertagesstätten	Schüler-, Erzieherische, Experimentiertische, Restaurant-, Kantinentische, Werkbänke/-tische	14 bis 18	16
		Stühle/Bänke für Schulen und Kindertagesstätten	Lehrer-, Schülerstühle, Werkstattstühle, Schemel, Restaurant-, Kantinenstühle, Friesierstühle	10 bis 14	12
		Schränke für Schulen und Kindertagesstätten	Chemikalienschränke, Lehrmittelschränke, Vitrine, Restaurant-, Kantinenschrank, Umkleideschrank	14 bis 18	16
		Sonstiges Schul- und Kindertagesstättenmobiliar	Wandtafel, Projektionstafel, Kartenständer, Regale, Garderoben, Gartenmöbel, Bautruhen (Kindertagesstätten), Wickelkommode	8 bis 12	10
	Schulbedarf, Spiel- und Sportgeräte, Spielzeug	Lehr- und Lernmittel	naturwissenschaftlicher Schulbedarf, Mittel für Fremdsprachen, Technik, Musik, Wirtschaft, Hauswirtschaft, Medienträger, Modelle	3 bis 5	4

Konten- klassen- systematik	Bezeichnung der Kontenklasse	Unterteilung	Zuordnungsbeispiele	Nutzungsdauer in Jahren (Vorschlag vom Land)	Nutzungsdauern für die Gemeinde Barleben
		Spiel- und Sportgeräte inklusive Zubehör	Leichtathletikgeräte, Turngeräte, Kraftsportgeräte, Fitnessgeräte, Eissportgeräte, Ballspielgeräte, Fangnetze, Schwimmleinen, Begrenzungen, Wagen für Sportzubehör, Tore, Bälle	8 bis 14	10
		Kinderspielgeräte im Außenbereich von Kindereinrichtungen	Wippe, Trampolin, Rutschturm, Nestschaukel, Klettergerüst, Holzhaus, Schaukel, Wasserrutscheilsystem, Aquakit mit Wasserrinne		10
		Spielzeug	Puppen, Plüschtiere, Spiele, Puppenwagen, Dreirad	6 bis 10	8
		Maschinen und Werkzeuge für Ausbildung	Messgeräte, Werkzeuge, Laborgeräte, Maschinen für Ausbildungszwecke	8 bis 14	11
081	Betriebsvorrichtungen	Krafterzeugungsanlagen	Elektromotoren, Transformatoren, Solaranlage, elektrische Anlagen	15 bis 20	18
		Verteilungsanlagen	Heizkanäle, Heizungsanlagen, Kabelleitungen, Gasleitungen, Kabelnetz für Telekommunikationsanlagen, Wasserleitungen	Anlagen = 15 bis 20 Leitungen, Kanäle = 30 bis 50	18
		Mess- und Steuerungsanlagen	Lichtsignalanlagen, Feuermeldeanlagen, Parkleitsysteme, sicherheitstechnische Anlagen, Datennetz (Kupfer und LWL)	10 bis 20	15
		Beleuchtungsanlagen	Außenbeleuchtung, Flutlicht, Straßenbeleuchtung	15 bis 25	20
		Bühnentechnik/-anlagen	Aufzüge für Kulisse und Vorhan, Eiserner Vorhang, Bühnenbeleuchtung, Bühnen- Tonanlage	40 bis 60	50
		Funk- und Fernsprechanlagen	SAT-Anlagen, Rufanlagen, Funkanlagen, Fernsprechzentralen, Telekommunikationsanlagen	6 bis 8	7
		Sonstige technische Anlage	Belüftungs- und Klimaanlage, Beregnungsanlagen, Aufzugsanlagen	15 bis 20	18